

Bayerische Rechtsanwalts- und
Steuerberaterversorgung



Bayerische
Versorgungskammer

Satzung

Stand: 1. Januar 2019



Satzung

Satzung vom 6. Dezember 1996 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 51/52) in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 21. November 2018 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 49 und Nr. 50)

IMPRESSUM

Herausgeber

Bayerische Rechtsanwalts- und
Steuerberaterversorgung

Postanschrift:

Postfach 81 01 23

81901 München

Verwaltungsgebäude:

Arabellastraße 31

81925 München

Telefon: 089 9235 6

Fax: 089 9235 7040

E-Mail: brastv@versorgungskammer.de

www.brastv.de

Titelfoto

© André Schmitt, Bayerische Versorgungskammer

Inhaltsübersicht

Abschnitt I:

AUFBAU DER RECHTSANWALTS- UND STEUERBERATERVERSORGUNG

- § 1 Aufgabe, Rechtsform, Sitz
- § 2 Selbstverwaltung und Satzung
- § 3 Aufsicht
- § 4 Organe
- § 5 Der Verwaltungsrat
- § 6 Aufgaben des Verwaltungsrats
- § 7 Geschäftsgang des Verwaltungsrats
- § 8 Der Verwaltungsausschuss
- § 9 Aufgaben des Verwaltungsausschusses
- § 10 Die Versorgungskammer
- § 11 Der Kammerrat
- § 12 Aufbringung und Verwendung der Mittel; versicherungstechnischer Geschäftsplan
- § 13 Wirtschaftsplanung
- § 14 Rechnungslegung, Geschäftsjahr

Abschnitt II:

MITGLIEDSCHAFT

- § 15 Pflichtmitgliedschaft
- § 16 Befreiung von der Mitgliedschaft
- § 17 Freiwillige Mitgliedschaft

Abschnitt III:

VERSORGUNGSABGABEN

- § 18 Beitragspflicht
- § 19 Höhe der Beiträge
- § 20 Ermäßigter Beitrag
- § 21 Nachweis des beitragspflichtigen Einkommens; vorläufige Beitragsfestsetzung
- § 22 Fälligkeit und Tilgung der Beiträge und Nebenforderungen
- § 23 Freiwillige Mehrzahlungen
- § 24 Nachversicherung
- § 25 Rechtsverhältnisse nach Ende der Mitgliedschaft
- § 26 Überleitung von Beiträgen

Abschnitt IV:

LEISTUNGEN

- § 27 Versorgungsleistungen
- § 28 Anspruch auf Altersruhegeld
- § 29 Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit
- § 30 Anspruch auf vorgezogenes Altersruhegeld
- § 31 Ansprüche aus aufrechterhaltener Anwartschaft
- § 32 Höhe der Anwartschaften, des Altersruhegelds und des vorgezogenen Altersruhegelds

- § 33 Höhe des Ruhegelds bei Berufsunfähigkeit
- § 34 (aufgehoben)
- § 35 Sterbegeld
- § 36 Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge (Witwen-, Witwer- und Waisengeld)
- § 37 Abfindung des Anspruchs auf Witwen- und Witwergeld
- § 38 Freiwillige Leistungen
- § 39 Auszahlung der Versorgungsleistungen
- § 39a Rückforderung von Geldleistungen
- § 40 Versorgungsausgleich bei Ehescheidung

Abschnitt V:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 41 Auskunftspflichten
- § 42 Verwaltungsakte der Versorgungsanstalt; Kosten und Gebühren
- § 43 Übertragung, Verpfändung, Aufrechnung
- § 44 Forderungsübertragung
- § 45 Verjährung
- § 46 Vollstreckung

Abschnitt VI:

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN; INKRAFTTRETEN

- § 47 Regelungen für den Anfangsbestand (Rechtsanwälte)
- § 47 a Regelungen für den Anfangsbestand (Steuerberater und Steuerbevollmächtigte)
- § 47 b Regelungen für den Anfangsbestand (Patentanwälte)
- § 47 c Regelungen für den Anfangsbestand anderer berufständischer Versorgungseinrichtungen für Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Patentanwälte
- § 47 d Übergangsregelung zu § 15
- § 47 e Übergangsregelung zu § 16
- § 47 f Übergangsregelung zu § 17
- § 48 Übergangsregelung zu § 20
- § 48 a (aufgehoben)
- § 48 b Übergangsregelung zu §§ 28, 32
- § 48 c Übergangsregelung zu § 29
- § 49 Übergangsregelung zu § 30
- § 49 a Übergangsregelung zu § 31
- § 50 Übergangsregelung zu § 32
- § 51 Übergangsregelung zu § 33
- § 51 a Übergangsregelung zu § 34
- § 51 b Übergangsregelung zu § 35
- § 51 c Übergangsregelung zu § 36
- § 52 Übergangsregelung zu § 38
- § 52 a Übergangsregelung zu § 40
- § 52 b Übergangsregelung zu § 47 b
- § 53 Inkrafttreten

Tabellen zur Berechnung des Ruhegelds

Anhang:

- A) Änderungsregister
- B) Auszug aus dem Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen

ABSCHNITT I

AUFBAU DER RECHTSANWALTS- UND STEUERBERATERVERSORGUNG

§ 1

Aufgabe, Rechtsform, Sitz

(1) ¹Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung ist nach dem Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) vom 16. Juni 2008 in der jeweils geltenden Fassung die berufsständische Versorgungseinrichtung der Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Patentanwälte in Bayern. ²Sie hat die Aufgabe, ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene nach den Bestimmungen dieser Satzung zu versorgen.

(2) Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in München.

§ 2

Selbstverwaltung und Satzung

(1) ¹Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (Versorgungsanstalt) hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. ²Sie regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung.

(2) ¹Die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung und ihre Änderungen werden nach der aufsichtlichen Genehmigung vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats ausgefertigt und im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht. ²Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

(3) Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für bestehende Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnisse sowie für Anwartschaftsberechtigungen aus früherer Mitgliedschaft.

§ 3

Aufsicht

Das Staatsministerium des Innern und für Integration führt die Rechts- und Versicherungsaufsicht über die Versorgungsanstalt.

§ 4

Organe

Organe der Versorgungsanstalt sind der Verwaltungsrat und die Bayerische Versorgungskammer (Versorgungskammer).

§ 5

Der Verwaltungsrat

(1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus 25 Mitgliedern; davon gehören neun Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München an, fünf Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, vier Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Bamberg, drei Mitglieder der Steuerberaterkammer München, drei Mitglieder der Steuerberaterkammer Nürnberg und ein Mitglied der Patentanwaltskammer. ²Selbständige und angestellte Mitglieder der Versorgungsanstalt sollen jeweils angemessen vertreten sein. ³Für jede der von den Berufskammern gestellten Gruppen von Verwaltungsratsmitgliedern werden Stellvertreter berufen, deren Anzahl jeweils der nach oben gerundeten Hälfte der nach den Sätzen 1 und 2 zu entsendenden Verwaltungsratsmitglieder entspricht; jeweils werden mindestens drei Stellvertreter berufen. ⁴Bei der Berufung wird eine Reihenfolge der Stellvertretung bindend festgelegt. ⁵Satz 2 gilt für die Stellvertreter entsprechend mit der Maßgabe, dass die Reihenfolge der Stellvertretung auch für Gruppierungen im Sinn dieser Bestimmung festgelegt werden kann. ⁶Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter müssen der Versorgungsanstalt angehören.

(2) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter in ihrer Reihung werden auf Vorschlag der Vorstände der Berufskammern durch das Staatsministerium des Innern und für Integration für jeweils vier Geschäftsjahre berufen. ²Der Verwaltungsrat nimmt seine Aufgaben über den Ablauf seiner Amtszeit hinaus bis zu seiner Neubildung, längstens zwölf Monate, wahr.

(3) ¹Ein Mitglied des Verwaltungsrats oder ein Stellvertreter wird durch das Staatsministerium des Innern und für Integration abberufen, wenn seine Zugehörigkeit zur Versorgungsanstalt endet. ²Der Vorstand der zuständigen Berufskammer kann die Abberufung verlangen, wenn die Kammerzugehörigkeit eines Mitglieds oder eines Stellvertreters oder die Zugehörigkeit zu einer Gruppe nach Absatz 1 Satz 2 endet, für welche die Berufung erfolgte. ³Im Falle einer Abberufung rücken für den Rest der Amtsdauer des Verwaltungsrats die Stellvertreter

in der festgelegten Reihenfolge nach. ⁴Für die aufgrund des Nachrückens unbesetzte Stelle erfolgt für die restliche Amtsdauer eine Nachberufung nur dann, wenn ohne sie die Vertretung nicht mehr auf Dauer gewährleistet wäre. ⁵Bei Verhinderung eines Mitglieds des Verwaltungsrats tritt ein Stellvertreter nach der festgelegten Reihenfolge an seine Stelle.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie dessen ersten und zweiten Stellvertreter; sie sollen jeweils verschiedenen Berufskammern angehören.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter erhalten Ersatz der notwendigen Auslagen und eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungsrats.

§ 6

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) ¹Der Verwaltungsrat ist das Beschlussorgan der Versorgungsanstalt. ²Er bestimmt die Richtlinien der Versorgungspolitik und beschließt nach Maßgabe des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und der Satzung insbesondere über

1. die Satzung und deren Änderungen,
2. den Lagebericht und den Jahresabschluss sowie die Entlastung der Geschäftsführung,
3. die Wirtschaftsplanung,
4. die Anpassung von Versorgungsanrechten,
5. den Abschluss von Überleitungsabkommen,
6. die Zugehörigkeit zu Verbänden,
7. die Bestellung des Verantwortlichen Aktuars.

(2) Der Verwaltungsrat kann Richtlinien aufstellen

1. zur Anlage des Anstaltsvermögens,
2. für satzungsgemäß vorgesehene freiwillige Leistungen,
3. für Entscheidungen in Härtefällen.

(3) Folgende Maßnahmen der Geschäftsführung sind an eine Zustimmung des Verwaltungsrats gebunden:

1. Erwerb, Bebauung und Veräußerung von Grundstücken sowie Erwerb und Veräußerung von grundstücksgleichen Rechten und von Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen, deren alleiniger Zweck der Erwerb, die Bebauung und Verwaltung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist,
2. Aufnahme langfristiger Darlehen,

3. Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen im Sinne des § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs in der am 1. Februar 2018 geltenden Fassung.

(4) ¹Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Er beschließt ferner über

1. die Besetzung des Verwaltungsausschusses, die Bildung weiterer Ausschüsse für besondere Aufgaben und über Geschäftsordnungen für die Ausschüsse,
2. die Aufwandsentschädigung und den Ersatz notwendiger Auslagen nach § 5 Abs. 5.

(5) ¹Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung der Versorgungskammer, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse. ²Er kann

1. Sondergutachten des Verantwortlichen Aktuars verlangen,
2. zusätzliche Schwerpunkte bei der Abschlussprüfung festlegen,
3. im Rahmen der Abschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung überprüfen lassen,
4. den Abschlussprüfer beauftragen, in seinem Bericht darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Versorgungsanstalt,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags,
5. Erörterungen des Prüfungsberichts mit dem Abschlussprüfer und mögliche Ergänzungen der Prüfung und des Berichts verlangen sowie
6. einzelne seiner Mitglieder ermächtigen, Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Versorgungsanstalt zu nehmen.

§ 7

Geschäftsgang des Verwaltungsrats

(1) ¹Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. ²Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. ³Die Versorgungskammer bereitet im Auftrag des Verwaltungsrats die Sitzungen vor; die Tagesordnung ist im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden festzulegen. ⁴Die Versorgungskammer nimmt an den Sitzungen teil; sie kann Anträge stellen und zu allen Tagesordnungspunkten Stellung nehmen.

(2) ¹Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. ²Er ist außerdem innerhalb einer angemessenen Frist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder die Versorgungskammer dies schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangen.

(3) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. ²Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. ³In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 4 bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Stimmberechtigten. ⁴Für Wahlen gilt Art. 92 Abs. 1 und 2 des BayVwVfG in seiner jeweiligen Fassung; die Geschäftsordnung kann ergänzende Bestimmungen treffen.

(4) ¹Eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren kann entweder durch den Vorsitzenden oder durch die Versorgungskammer herbeigeführt werden. ²Die Abstimmung im schriftlichen Verfahren unterbleibt, wenn dies mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten oder die Versorgungskammer beantragen, es sei denn, der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung die schriftliche Abstimmung beschlossen.

§ 8

Der Verwaltungsausschuss

(1) Der Verwaltungsrat wählt für die Dauer seiner Amtsperiode aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuss und gibt ihm eine Geschäftsordnung.

(2) ¹Der Verwaltungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern; davon gehören zwei Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München und je ein Mitglied den anderen Berufskammern an. ²§ 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt. ⁴Mit dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat endet auch die Mitgliedschaft im Verwaltungsausschuss.

(3) § 5 Abs. 2 Satz 2, Absatz 3 Sätze 3 bis 5, Absatz 4 und Absatz 5 sowie § 7 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4, Absatz 2, Absatz 3 Sätze 1, 2 und 4 sowie Absatz 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass beim Ausscheiden eines Mitglieds oder Stellvertreters für den Rest der Amtsperiode in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats eine Nachwahl durchzuführen ist.

§ 9

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) ¹Der Verwaltungsausschuss berät die Entscheidungen des Verwaltungsrats vor. ²Er kann Beschlussempfehlungen aussprechen.

(2) Der Verwaltungsausschuss nimmt anstelle des Verwaltungsrats die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 und 3 genannten Befugnisse wahr.

(3) ¹Der Verwaltungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Überwachung der Geschäftsführung der Versorgungskammer. ²Ihm obliegt insbesondere die Vorprüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. ³§ 6 Abs. 5 Satz 2 Nr. 6 gilt entsprechend.

§ 10

Die Versorgungskammer

Die Versorgungskammer führt als gemeinsames Geschäftsführungsorgan der bei ihr bestehenden Versorgungsanstalten nach Art. 6 VersoG die Geschäfte der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11

Der Kammerrat

(1) ¹Bei der Versorgungskammer besteht nach Art. 8 VersoG ein Kammerrat. ²Für die Versorgungsanstalt ist ein aus der Mitte des Verwaltungsrats gewählter Vertreter Mitglied des Kammerrats; der Vertreter erhält einen oder mehrere Stellvertreter. ³Der Verwaltungsrat kann den Vertreter oder einen Stellvertreter abberufen, wenn dessen Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet.

(2) ¹Der Kammerrat wirkt nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 2 VersoG in folgenden gemeinsamen Geschäftsführungsangelegenheiten der von der Versorgungskammer verwalteten Versorgungsanstalten beratend mit:

1. Änderungen der Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern und für Integration nach Art. 6 Abs. 3 Satz 6 VersoG über die Einrichtung der Versorgungskammer,
2. Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
3. Aufstellung der Wirtschaftsplanung für die gemeinsamen Dienste und von Grundsätzen für

die Verteilung der Kosten für die gemeinsamen Dienste,

4. Übernahme der Geschäftsführung oder Verwaltung anderer Versorgungswerke,
5. wichtige Investitionsentscheidungen für die gemeinsamen Dienste,
6. Aufstellung von Grundsätzen zur Personalbewirtschaftung und Entwicklung von Personalkonzepten, insbesondere zur Vergütung,
7. Aufstellung des Stellenplans nach Art. 6 Abs. 7 VersoG.

²Der Kammerrat kann Empfehlungen aussprechen.

§ 12

Aufbringung und Verwendung der Mittel; versicherungstechnischer Geschäftsplan

(1) ¹Die Mittel der Versorgungsanstalt werden durch Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen der Mitglieder sowie durch Erträge aus Kapitalanlagen und sonstige Erträge aufgebracht. ²Die Mittel und das Vermögen der Versorgungsanstalt dürfen nur zur Erfüllung ihres Versorgungsauftrags verwendet werden. ³Soweit die Einnahmen eines Geschäftsjahres nicht nach Satz 2 verwendet werden, sind sie den nach allgemeinen Bilanzgrundsätzen sowie nach dem versicherungstechnischen Geschäftsplan zu bildenden Rückstellungen und sonstigen Reserven zuzuführen.

(2) ¹Für die Versorgungsanstalt ist ein versicherungstechnischer Geschäftsplan aufzustellen, der die dauernde Erfüllbarkeit der Versorgungsverpflichtungen sicherstellt. ²Er bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.

(3) Die Versorgungskammer berichtet dem Verwaltungsrat jährlich über die versicherungstechnische Lage.

(4) Für die Anlage der Mittel gelten die gesetzlichen Vorschriften, die danach erlassenen Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde und der versicherungstechnische Geschäftsplan mit den hierzu abgegebenen geschäftsplanmäßigen Erklärungen.

§ 13

Wirtschaftsplanung

(1) Die Versorgungskammer stellt für die Versorgungsanstalt einen Erfolgsplan entsprechend der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Kostenplan (Wirtschaftsplanung) für das kommende Geschäftsjahr auf; dabei ist die Wirtschafts-

planung für die gemeinsamen Dienste zu berücksichtigen.

(2) Die Wirtschaftsplanung ist Grundlage für die Wirtschaftsführung der Versorgungsanstalt.

(3) Die Versorgungskammer legt die Wirtschaftsplanung rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vor.

§ 14

Rechnungslegung, Geschäftsjahr

(1) ¹Die Versorgungskammer stellt nach den jeweils geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung für jedes Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Lagebericht auf und legt sie nach Prüfung durch den Abschlussprüfer dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vor. ²Der vom Verwaltungsrat festgestellte Jahresabschluss ist nach Maßgabe der Vorschriften zur Rechnungslegung bekannt zu machen.

(2) Die Versorgungskammer gibt unverzüglich nach der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat in geeigneter Weise bekannt, dass jedes Mitglied auf Verlangen ein Exemplar des Jahresabschlusses und des Lageberichts übermittelt erhält.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abschnitt II

MITGLIEDSCHAFT

§ 15

Pflichtmitgliedschaft

(1) Pflichtmitglieder der Versorgungsanstalt sind alle nicht berufsunfähigen natürlichen Personen, die

1. Mitglieder der Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammern in Bayern sind,
2. Mitglieder der Patentanwaltskammer sind und einen Kanzleisitz in Bayern eingerichtet haben.

(2) Von der Pflichtmitgliedschaft ist ausgenommen, wer

1. bei Beginn der Mitgliedschaft in einer Berufskammer in Bayern oder
2. als Patentanwalt bei Einrichtung eines Kanzleisitzes in Bayern oder
3. an dem Tag, an dem eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft unwirksam geworden ist, die Altersgrenze für das obligatorische Altersruhegeld erreicht hat.

(3) ¹Die Pflichtmitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem ihre Voraussetzungen eingetreten sind. ²Sie endet mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen oder mit dem Wirksamwerden einer Befreiung. ³Die Mitgliedschaft endet jedoch nicht mit dem Eintritt des Versorgungsfalls.

§ 16

Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft

(1) Von der Pflichtmitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag befreit, wer

1. nach § 5 Abs. 1 SGB VI versicherungsfrei ist;
2. ein öffentliches Amt innehat, ohne in das Beamtenverhältnis berufen zu sein, und aufgrund dieses Amtes gesetzlichen Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung hat;
3. seine anwaltliche Tätigkeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausübt und von der Kanzleipflicht im Inland befreit ist;
4. als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter sich ausschließlich und auf Dauer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beruflich betätigt;
5. die Pflichtmitgliedschaft in einer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehenden, durch Gesetz angeordneten Versorgungseinrichtung beibehalten oder neu begründen muss;

6. aufgrund staatsvertraglicher Regelung Pflichtmitglied des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen ist; dies gilt nicht, solange Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer im Freistaat Bayern besteht;

7. bei Beginn der Mitgliedschaft in der Versorgungsanstalt Pflichtmitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versorgungseinrichtung ist und zu dieser Pflichtbeiträge aus seinem gesamten beruflichen Einkommen entrichtet.

(2) ¹Die Befreiung wirkt vom Vorliegen ihrer Voraussetzungen an, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten gestellt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. ²Mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen entsteht Pflichtmitgliedschaft nach Maßgabe des § 15.

(3) Wer befreit worden ist, hat eine Änderung der für die Befreiung maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse der Versorgungsanstalt unverzüglich anzuzeigen.

§ 17

Freiwillige Mitgliedschaft

(1) ¹Eine nicht aufgrund von § 16 beendete Pflichtmitgliedschaft wird auf Antrag als freiwillige Mitgliedschaft fortgesetzt. ²Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten seit Zugang der Mitteilung über das Ende der Pflichtmitgliedschaft zu stellen. ³Er kann in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 4 abgelehnt werden. ⁴Die Fortsetzung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn für das Mitglied im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag eine Mitgliedschaft bei einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung besteht.

(2) ¹Für freiwillige Mitglieder gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für Pflichtmitglieder. ²Eintritt oder Wegfall von Berufsunfähigkeit beurteilt sich jedoch ausschließlich nach der Erwerbsfähigkeit in den rechts- oder steuerberatenden Berufen oder im Beruf des Patentanwalts (§ 29 Abs. 1).

(3) Die freiwillige Mitgliedschaft endet

1. mit Wiedereintritt der Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft;
2. durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung eingegangen ist;
3. durch Ausschluss aus der Versorgungsanstalt mit

Ablauf des Kalendermonats, in dem die Entscheidung über den Ausschluss zugestellt worden ist;

4. durch Begründung einer Mitgliedschaft im Sinn von Absatz 1 Satz 4.

(4) Ein Ausschluss (Absatz 3 Nr. 3) kann verfügt werden, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung im Verzug ist, eine schriftlich bestimmte, angemessene Zahlungsfrist erfolglos abgelaufen ist und dem Mitglied für diesen Fall der Ausschluss angekündigt worden ist.

(5) Änderungen der für die Begründung der freiwilligen Mitgliedschaft maßgeblichen Verhältnisse hat das Mitglied der Versorgungsanstalt unverzüglich anzuzeigen.

ABSCHNITT III

VERSORGUNGSABGABEN

§ 18

Beitragspflicht

¹Für die Zeit der Mitgliedschaft sind Beiträge zu entrichten. ²Beiträge können nicht entrichtet werden

1. nach dem Ende der Mitgliedschaft;
2. nach dem Eintritt des Versorgungsfalls (§§ 28 bis 30);
3. nach Ablauf von fünf Kalenderjahren nach ihrer Fälligkeit.

³Satz 2 gilt nicht für Beiträge, die von zur Zahlung verpflichteten Dritten oder aus fortgezahltem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt entrichtet werden.

§ 19

Höhe der Beiträge

(1) ¹Von den Mitgliedern wird ein Beitrag in Höhe eines Beitragssatzes aus dem monatlichen oder täglichen beitragspflichtigen Einkommen erhoben.

²Das beitragspflichtige Einkommen ist in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen, wenn nicht ein niedrigeres Einkommen nachgewiesen wird; Höchstbeitrag ist der Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. ³Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze bestimmen sich nach den für die gesetzliche Rentenversicherung geltenden Vorschriften. ⁴Mindestens ist ein Fünftel des Höchstbeitrags zu entrichten (Grundbeitrag).

(2) ¹Beitragspflichtige Einkommen sind

1. die positiven Einkünfte aus selbständiger Arbeit in der Höhe, in der sie der Besteuerung zugrundegelegt worden sind; maßgebend sind die Einkünfte des jeweils vorletzten Kalenderjahres. Für den in § 20 Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitraum sind die Einkünfte des ersten Kalenderjahres maßgebend;
2. das entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt für Tätigkeiten, auf die sich eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Absatz 5 SGB VI erstreckt.

²Die Einnahmen von Mitgliedern aus nicht rentenversicherungspflichtigen Organtätigkeiten in berufsrechtlich zulässigen Zusammenschlüssen sind wie Arbeitsentgelt beitragspflichtig; § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) ¹Jedes Mitglied gilt vom Beginn der Mitgliedschaft an als beruflich tätig im Sinn der vorstehenden Bestimmungen. ²Das Mitglied ist selbständig tätig, sofern es nicht ausschließlich in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt ist. ³Die monatlichen oder täglichen Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit werden zeitanteilig aus den Jahreseinkünften errechnet.

(4) Als beitragspflichtige Einkommen gelten ferner

1. bei Mitgliedern, die Arbeitslosengeld, Krankengeld, Verletztengeld, Pflegeunterstützungsgeld oder Übergangsgeld beziehen, die entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen dieses Personenkreises, sofern sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind;
2. das vom Arbeitgeber der Beitragsentrichtung nach § 14 a Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes zugrunde zu legende Arbeitsentgelt;
3. bei Mitgliedern, die Anspruch auf Beitragserstattung nach § 14 b des Arbeitsplatzschutzgesetzes haben, die entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen dieses Personenkreises oder, wenn Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, ein Betrag in Höhe von 40 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze;
4. die von Zahlungspflichtigen im Sinn des § 44 Abs. 2 SGB XI der Beitragsleistung zugrunde zu legenden Einnahmen.

(5) ¹Neben Einkünften im Sinn des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 sind nicht auch solche nach Nummer 1 beitragspflichtig. ²Ist das Mitglied von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht befreit, so sind beitragspflichtig nur die Einkünfte im Sinn des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1.

§ 20 Ermäßigter Beitrag

(1) ¹Auf Antrag wird bis zum Ablauf von vier Kalenderjahren wahlweise nach Beginn der Berufszugehörigkeit als Selbständiger oder nach Eröffnung einer eigenen Kanzlei ohne Einkommensnachweis der Grundbeitrag (§ 19 Abs. 1 Satz 4) erhoben, sofern nicht eine Tätigkeit ausgeübt wird, die ohne Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 5 SGBVI in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig wäre. ²Der Antrag kann nur binnen Monatsfrist nach Abschluss des Festsetzungsverfahrens für den Zeitraum gestellt werden, für den die Ermäßigung gelten soll. ³Die Ermäßigung wird nur einmal gewährt.

(1a) Der Grundbeitrag (§ 19 Abs. 1 Satz 4) wird von Mitgliedern erhoben, die die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzen, wenn sie nicht auf Grund dieser Mitgliedschaft von der Pflichtmitgliedschaft in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung befreit sind.

(2) ¹Auf Antrag wird ein Mindestbeitrag in Höhe von einem Achtel des Höchstbeitrags von Mitgliedern erhoben, die

1. als Selbständige auf Antrag in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, wenn die Versicherungspflicht vor Beginn der Mitgliedschaft eingetreten ist;
2. ihren rechts- oder steuerberatenden Beruf im Angestelltenverhältnis ausüben und nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGBVI von der Versicherungspflicht befreit sind;
3. nach § 16 Abs. 1 von der Mitgliedschaft befreit werden können;
4. zur Vermeidung von Härten von der Kanzleipflicht befreit sind oder ihren Beruf aufgrund gesetzlichen oder gerichtlichen Verbots nicht ausüben;
5. während des der Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots vor der Entbindung entsprechenden Zeitraums nicht erwerbstätig sind;
6. während eines Zeitraums von bis zu drei Jahren nach einer Entbindung wegen Betreuung des Kindes keine oder keine volle Erwerbstätigkeit (§ 1 Abs. 6 BEEG) ausüben; § 33 Abs. 4 Satz 5 gilt entsprechend;

7. wegen Krankheit arbeitsunfähig sind, ohne dass Ruhesgeld bei Berufsunfähigkeit gewährt wird oder eine Beitragsfestsetzung nach § 19 Abs. 4 Nr. 1 erfolgt. Die Ermäßigung wird mit Beginn des fünften Kalendermonats der Arbeitsunfähigkeit wirksam;

8. die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzen, wenn eine Erwerbstätigkeit im Inland nicht ausgeübt wird.

²In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 4 und 6 besteht Beitragspflicht nach § 19, wenn eine Tätigkeit ausgeübt wird, die ohne Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 5 SGBVI in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig wäre.

(3) ¹Auf Antrag wird der Mindestbeitrag in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 8 auf die Hälfte ermäßigt. ²In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nrn. 5 und 6 wird auf Antrag von der Beitragserhebung abgesehen.

§ 21 Nachweis des beitragspflichtigen Einkommens; vorläufige Beitragsfestsetzung

(1) ¹Das beitragspflichtige Einkommen ergibt sich aus den von der Versorgungsanstalt angeforderten Einkommensangaben. ²Insbesondere hat das Mitglied auf Verlangen das angegebene Einkommen durch Vorlage des Einkommensteuer- oder Gewinnfeststellungsbescheids oder durch eine Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. ³Nachträgliche Berichtigungen der Bescheide oder Bescheinigungen sind vorzulegen.

(2) ¹Solange ein Nachweis nach Absatz 1 nicht vorliegt, werden die Beiträge aufgrund der zuletzt maßgebenden oder der voraussichtlichen Bemessungsgrundlage vorläufig erhoben. ²Entzieht sich das Mitglied der Mitwirkung bei der Beitragsbestimmung, so wird gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 der Höchstbeitrag festgesetzt, wenn das Mitglied trotz eines Hinweises auf diese Rechtslage binnen angemessener Frist keine ausreichenden Angaben macht.

§ 22 Fälligkeit und Tilgung der Beiträge und Nebenforderungen

(1) ¹Künftig wiederkehrende Beiträge werden jeweils am Monatsende zur Zahlung fällig. ²Beitragsnachforderungen oder Beitragserstattungen für die Vergangenheit werden am Ende des auf die Bekanntgabe des Beitragsbescheids folgenden Kalendermonats fällig.

(2) ¹Werden nicht rechtzeitig entrichtete Beiträge angemahnt, so kann eine Mahngebühr in Höhe von 5 € erhoben werden. ²Für fällige Beiträge kann ein Säumniszuschlag von bis zu 1 v.H. für jeden angefallenen Kalendermonat erhoben werden.

(3) ¹Beiträge und Nebenforderungen können gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Mitglied verbunden wäre und die Erfüllung der Forderung durch die Stundung nicht gefährdet wird. ²Die Stundung kann gegen angemessene Verzinsung gewährt werden. ³§ 32 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) ¹Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Kosten, sodann nacheinander auf die Mahngebühren, Säumniszuschläge und Zinsen und zuletzt auf die Beitragsforderung angerechnet. ²Innerhalb dieser Reihenfolge wird die jeweils älteste Schuld zuerst getilgt. ³Für den Fall der Stundung oder der Zwangsvollstreckung kann eine abweichende Tilgungsreihenfolge bestimmt werden. ⁴Bis zum Ende der Mitgliedschaft nicht gezahlte Nebenforderungen können nach erfolglosem Ablauf einer dem ehemaligen Mitglied gesetzten angemessenen Zahlungsfrist mit den zuletzt entrichteten Beiträgen oder freiwilligen Mehrzahlungen zu Lasten der Versorgungsanwartschaft verrechnet werden.

§ 23

Freiwillige Mehrzahlungen

(1) ¹Freiwillige Mehrzahlungen können für jedes begonnene Kalenderjahr der Mitgliedschaft geleistet werden, soweit sie zusammen mit den für dasselbe Kalenderjahr zu entrichtenden Beiträgen den 2,5fachen Betrag des jährlichen Höchstbeitrags nicht überschreiten. ²Sie sind nach Bestimmung des Mitglieds auf nachträglich erhobene Beiträge für das Kalenderjahr, in dem sie geleistet werden, oder diesem vorausgegangene Zeiträume anzurechnen. ³Im übrigen ist eine Anrechnung auf Beiträge nicht zulässig.

(2) Freiwillige Mehrzahlungen können nicht geleistet werden

1. nach Eintritt von Berufsunfähigkeit,
2. nach dem Beginn des Altersruhegelds,
3. für Zeiten des Bezugs von Versorgungsleistungen,
4. für Zeiten, die dem letzten abgelaufenen Kalenderjahr vorangegangen sind; während der Aufschubzeit (§ 28 Abs. 2) können freiwillige Mehrzahlungen nur für das jeweils laufende Kalenderjahr geleistet werden.

§ 24

Nachversicherung

(1) ¹Wer nach § 8 Abs. 2 SGBVI nachzuversichern ist, kann nach Maßgabe des § 186 SGBVI beantragen, dass die Beiträge an die Versorgungsanstalt zu zahlen sind. ²Voraussetzung ist, dass der Nachzuversichernde bei Aufnahme der versicherungsfreien Beschäftigung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, wenn er nicht bereits vorher Mitglied der Versorgungsanstalt war. ³Der Eintritt des Versorgungsfalles steht der Nachversicherung nicht entgegen.

(2) Das Antragsrecht steht nacheinander auch dem überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG), den Vollwaisen gemeinsam oder dem früheren Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz zu.

(3) ¹Die Versorgungsanstalt behandelt für die einzelnen Jahre des Nachversicherungszeitraums jeweils den Betrag als rechtzeitig entrichteten Beitrag, der sich ergibt, wenn auf das gemäß § 181 Abs. 2 und 3 SGBVI nachzuversichernde Arbeitsentgelt der für die Nachversicherung maßgebliche Beitragssatz angewendet wird. ²Für die Bewertung der Beiträge gilt die ihrer zeitlichen Zuordnung nach Satz 1 entsprechende Fassung der Satzung. ³Während der Nachversicherungszeit an die Versorgungsanstalt aufgrund der versicherungsfreien Beschäftigung entrichtete Beiträge gelten als freiwillige Mehrzahlungen oder werden auf Antrag ohne Zinsen erstattet.

(4) Der Nachversicherungszeitraum gilt als Zeit der Mitgliedschaft.

§ 25

Rechtsverhältnisse nach Ende der Mitgliedschaft

Endet die Mitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt, so bleibt die während der Mitgliedschaft erworbene Anwartschaft auf Versorgung nach Maßgabe des § 31 aufrechterhalten, es sei denn, dass die Beiträge nach Maßgabe des § 26 auf eine andere Versorgungseinrichtung übergeleitet werden.

§ 26 Überleitung von Beiträgen

(1) ¹Nach Ende der Mitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt kann das ehemalige Mitglied die Überleitung der geleisteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen an eine andere Versorgungseinrichtung beantragen, in der es Mitglied ist. ²Versorgungseinrichtungen, an die Beiträge übergeleitet werden können, sind außer deutschen berufsständischen Versorgungswerken auch Versorgungseinrichtungen im Sinn des § 16 Abs. 1 Nr. 5 sowie Einrichtungen übernationaler Versorgungsträger.

(2) ¹Bleibt die Mitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt unter der Voraussetzung des § 16 Abs. 1 Nr. 6 Halbsatz 2 bestehen, so kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 nach Maßgabe einer Überleitungsvereinbarung die Überleitung des auf die Tätigkeit als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter entfallenden Teils der geleisteten Beiträge beantragt werden. ²Über Verbleib oder Überleitung freiwilliger Mehrzahlungen kann das Mitglied gesondert bestimmen.

(3) ¹Nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen, das Ausmaß und die Durchführung der Beitragsüberleitung werden jeweils durch Überleitungsvereinbarung mit den in Absatz 1 genannten Einrichtungen getroffen. ²Die Überleitungsvereinbarung legt insbesondere fest, innerhalb welcher Frist nach Entstehen der neuen Mitgliedschaft der Antrag nach Absatz 1 gestellt werden kann. ³Besteht keine Vereinbarung, so ist die Versorgungsanstalt nur dann zur Überleitung verpflichtet, wenn die aufnehmende Einrichtung die Beiträge zu den von der Versorgungsanstalt üblicherweise vereinbarten Bedingungen annimmt.

(4) ¹Die Versorgungsanstalt nimmt Beiträge an, die auf Antrag des Mitglieds von einer der in Absatz 1 genannten Einrichtungen übergeleitet werden. ²Absatz 3 gilt sinngemäß. ³Mit der Überleitung werden Anwartschaften in gleicher Höhe begründet, wie sie entstanden wären, wenn die bei der bisherigen Versorgungseinrichtung geleisteten Beiträge zeitgleich zur Versorgungsanstalt entrichtet worden wären.

ABSCHNITT IV

LEISTUNGEN

§ 27 Versorgungsleistungen

(1) Die Versorgungsanstalt gewährt Versorgung durch Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen.

(2) ¹Die Mitglieder haben Rechtsanspruch auf folgende Pflichtleistungen:

1. Altersruhegeld (§ 28),
2. Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit (§ 29),
3. vorgezogenes Altersruhegeld (§ 30).

²Ruhegeldempfänger, die nicht mehr Mitglieder sind, behalten ihre Ansprüche gegenüber der Versorgungsanstalt.

(3) Die Hinterbliebenen von Mitgliedern oder von Leistungsempfängern nach Absatz 2 haben Rechtsanspruch auf folgende Pflichtleistungen:

1. Sterbegeld (§ 35),
2. Witwen- oder Witwergeld (§ 36 Abs. 1),
3. Waisengeld (§ 36 Abs. 5).

(4) Die Versorgungsanstalt gewährt ferner Pflichtleistungen in den Fällen der §§ 31 und 37.

(5) Als freiwillige Leistungen können nach Maßgabe des § 38 gewährt werden:

1. Unterhaltsbeiträge an Waisen bei Berufsausbildung oder dauernder Erwerbsunfähigkeit,
2. Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen.

(6) ¹Für die laufenden Versorgungsleistungen beschließt der Verwaltungsrat jährlich Anpassungen unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der finanziellen Lage der Versorgungsanstalt. ²In diesem Rahmen kann der Verwaltungsrat weitere Leistungsverbesserungen beschließen. ³Auf Grundlage der versicherungstechnischen Lage der Versorgungsanstalt ermittelte Überschüsse, die sich aus dem versicherungstechnischen Ansatz zukünftiger Beiträge ergeben, sollen nicht für Anpassungen verwendet werden; dies gilt nicht, wenn anderenfalls der Verlust des Rechts der Mitglieder auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung droht oder der Versorgungsauftrag nicht mehr erfüllt werden kann. ⁴Anpassungen von Rentenpunkten, die zum Ausgleich einer Absenkung des Rentenbemessungsfaktors erfolgt sind, können

bei einer Erhöhung des Rentenbemessungsfaktors durch Beschluss des Verwaltungsrats ganz oder teilweise wieder zurückgenommen werden.

(7) ¹Zuerkannte freiwillige Leistungen stehen Pflichtleistungen gleich. ²Die Widerruflichkeit nach Absatz 6 Satz 4 und nach § 38 Abs. 3 bleibt unberührt.

(8) Der Anspruch auf Versorgungsleistungen richtet sich nach den bei Eintritt des Versorgungsfalls geltenden Vorschriften, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften anderes ergibt.

§ 28

Anspruch auf Altersruhegeld

(1) ¹Anspruch auf Altersruhegeld besteht ab dem Ersten des Monats, der auf die Vollendung des 67. Lebensjahres (Regelaltersgrenze) folgt. ²Die berufliche Tätigkeit muss nicht aufgegeben werden.

(2) ¹Der Beginn des Altersruhegelds kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Versorgungsanstalt jeweils um volle Jahre hinausgeschoben werden (Aufschubzeit), jedoch längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. ²Die Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. ³Im Fall des Widerrufs wird das gemäß § 32 Abs. 9 ermittelte Ruhegeld mit dem auf den Eingang der Widerrufserklärung folgenden Monatsersten zur Zahlung fällig. ⁴Stirbt das Mitglied während der Aufschubzeit, so gilt für die Berechnung der Hinterbliebenenversorgung Satz 3 entsprechend. ⁵Sind bei Tod des Mitglieds während der Aufschubzeit anspruchsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden, so gelten die Rechtsfolgen der Aufschubklärung mit Ablauf des dem Tod vorangegangenen Aufschubjahres als beendet.

(3) Der Ruhegeldanspruch endet mit Ablauf des Sterbemonats.

§ 29

Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit

(1) ¹Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit hat ein Mitglied, das vor dem Zeitpunkt, zu dem es erstmals vorgezogenes Altersruhegeld beziehen kann, berufsunfähig geworden ist, Antrag auf Ruhegeld stellt und die berufliche Tätigkeit einstellt (Eintritt des Versorgungsfalls); der Anspruch besteht ab dem Ersten des Monats, der auf den Eintritt des Ver-

sorgungsfalls folgt. ²Berufsunfähig ist ein Mitglied, das infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, eine Erwerbstätigkeit in den rechts- oder steuerberatenden Berufen, im Beruf des Patentanwalts oder eine Tätigkeit, die mit diesen Berufen vereinbar ist, auszuüben.

(2) ¹Bei dauernder Berufsunfähigkeit entsteht der Anspruch auf Ruhegeld mit Eintritt des Versorgungsfalls. ²Solange Berufsunfähigkeit nur als vorübergehend festgestellt ist, besteht nach Eintritt des Versorgungsfalls kein Anspruch für die Dauer von vier Monaten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit. ³Geht die vorübergehende in dauernde Berufsunfähigkeit über, so wird das Ruhegeld vom Eintritt des Versorgungsfalls an nachgezahlt. ⁴Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Anspruch setzt die Einstellung der beruflichen Tätigkeit im Sinn des Absatzes 1 Satz 2 voraus. ²Die Einstellung der beruflichen Tätigkeit ist von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und von Patentanwälten durch die Rückgabe der Zulassung und von Angehörigen der steuerberatenden Berufe durch den Verzicht auf die Rechte aus der Bestellung nachzuweisen. ³Die berufliche Tätigkeit ist nicht eingestellt, solange ein ausschließlich im Angestelltenverhältnis tätiges Mitglied Arbeitsentgelt bezieht. ⁴Sie gilt als eingestellt, wenn ein selbständiges Mitglied bei vorübergehender Berufsunfähigkeit seine Kanzlei für die Dauer von höchstens vier Jahren durch einen Vertreter fortführen lässt; nach Ablauf dieser Frist oder früherer Beendigung der Vertretung setzt die Weitergewährung des Ruhegeldes den Nachweis der Einstellung der beruflichen Tätigkeit im Sinn des Satzes 2 voraus.

(4) ¹Das Mitglied weist die Berufsunfähigkeit durch ärztliche Atteste, Befunde, Gutachten und ähnliche Unterlagen (Daten über Gesundheit im Sinn der Datenschutzgesetze) nach. ²Die Versorgungsanstalt kann an die ausstellenden Ärzte Nachfragen richten. ³Sie holt, soweit die Nachweise nicht hinreichend erscheinen, auf ihre Kosten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Gutachten ein. ⁴Dabei können die vom Mitglied eingereichten Unterlagen an den von der Versorgungsanstalt beauftragten fachärztlichen Gutachter zur Prüfung weitergegeben werden; dies gilt auch für die von der Versorgungsanstalt erhobenen Gutachten, sofern im weiteren Verwaltungsverfahren zusätzliche Gutachten erforderlich sind. ⁵Das Mitglied ist verpflichtet, sich gegen Erstattung angemessener Reisekosten einer von der Versorgungsanstalt für notwendig gehaltenen Begutachtung zu unterziehen;

§ 41 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. ⁶Mit dem Antrag auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit hat das Mitglied die Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht gegenüber der Versorgungsanstalt zu entbinden. ⁷Die Sätze 1 bis 6 gelten auch für die Zeit des Ruhegeldbezugs, wenn die Vorlage weiterer Nachweise für das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit erforderlich ist. ⁸Die zur Feststellung der Berufsunfähigkeit erhobenen Daten über Gesundheit können von der Versorgungsanstalt verarbeitet werden.

(5) ¹Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit wird auf Antrag gezahlt. ²Der Antrag gilt zu dem Zeitpunkt als gestellt, zu dem die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, sofern er innerhalb eines Jahres seit Eintritt der Berufsunfähigkeit bei der Versorgungsanstalt eingeht; andernfalls wird er wirksam mit dem Tag des Eingangs. ³Nach Erreichen des Zeitpunktes, zu dem erstmals vorgezogenes Altersruhegeld bezogen werden kann oder Wegfall der Berufsunfähigkeit kann ein Antrag nicht mehr gestellt werden. ⁴Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

(6) ¹§ 28 Abs. 3 gilt entsprechend. ²Der Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit endet außerdem mit Ablauf des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen entfallen. ³Ab Erreichen der Regelaltersgrenze wird das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit als Altersruhegeld weitergezahlt.

§ 30

Anspruch auf vorgezogenes Altersruhegeld

(1) ¹Auf Antrag wird für die Zeit ab Vollendung des 62. Lebensjahres vorgezogenes Altersruhegeld gezahlt. ²Der Anspruch besteht ab dem beantragten Monatsersten. ³Das Mitglied kann den Leistungsbeginn bereits für einen Monatsersten innerhalb des vor der Antragstellung zurückgelegten Jahres wählen, wenn es in diesem Zeitraum keine Erwerbstätigkeit im Sinn des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ausgeübt hat; wurden Einkünfte im Sinn des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erzielt, so entfällt insoweit die Beitragspflicht. ⁴Im Falle des Satz 3 gilt der Versorgungsfall als zu dem beantragten Monatsersten eingetreten. ⁵Der Antrag auf Einweisung des vorgezogenen Altersruhegelds ist unwiderruflich.

(2) § 28 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 31

Ansprüche aus aufrechterhaltener Anwartschaft

(1) Wird die Anwartschaft auf Versorgung nach § 25 aufrechterhalten, so gelten weiterhin die Satzungsbestimmungen über Versorgungsleistungen an Mitglieder und deren Hinterbliebene (Anwartschaftsberechtigung aus früherer Mitgliedschaft) mit Ausnahme der Regelungen über die Mindestversorgungsleistung bei Berufsunfähigkeit (§ 33 Abs. 8), das Sterbegeld (§ 35) und die Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen (§ 38 Abs. 2).

(2) Entsteht erneut Mitgliedschaft in der Versorgungsanstalt, so verbleibt es für die Ansprüche aus der beendeten Mitgliedschaft bei der Geltung des Absatzes 1; sie treten zu den Ansprüchen aus der erneuten Mitgliedschaft hinzu.

§ 32

Höhe der Anwartschaften, des Altersruhegelds und des vorgezogenen Altersruhegelds

(1) Der Jahresbetrag des Altersruhegelds ist das in Euro ausgewiesene Produkt der individuell erreichten Rentenpunkte (Absatz 5) und des Rentenbemessungsfaktors (Absatz 6).

(2) ¹Die Anzahl der Rentenpunkte ergibt sich aus der Multiplikation der von dem Mitglied entrichteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen mit dem jeweils zutreffenden Bewertungsprozentsatz. ²Die Höhe des Bewertungsprozentsatzes hängt vom Geburtsjahr und Lebensalter ab, in dem die Einzahlung geleistet wurde; maßgebend ist der Tag des Zahlungseingangs. ³Das Lebensalter ermittelt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr. ⁴Der jeweils zutreffende Bewertungsprozentsatz geht aus Tabelle 1 hervor.

(3) Beiträge, die nach § 18 Satz 3 nach Vollendung der Regelaltersgrenze noch entrichtet werden können, werden mit dem für die Regelaltersgrenze geltenden Bewertungsprozentsatz bewertet.

(4) ¹Wurde für Zeiten früherer Berufsunfähigkeit beim Ruhegeld für Berufsunfähigkeit ein Zuschlag aus der Zurechnung nach § 33 gewährt, wird der Zurechnungsbeitrag für die Zeit der früheren Berufsunfähigkeit mit dem Bewertungsprozentsatz bewertet, der sich aus Tabelle 1 ergibt. ²Für Rentenpunkte beschlossene Anpassungen gelten bis zum Beginn der

Versorgungsleistungen auch für die nach Satz 1 errechneten Rentenpunkte.

(5) Die Gesamtzahl der Rentenpunkte ergibt sich aus der Addition der Anrechte aus den Absätzen 2 bis 4 sowie der für die Rentenpunkte beschlossenen Anpassungen.

(6) ¹Der Verwaltungsrat legt den Rentenbemessungsfaktor unter Berücksichtigung des Satzes 4 und des Absatzes 11 auf Vorschlag der Versorgungskammer jährlich für das Folgejahr durch Satzung so fest, dass in der versicherungstechnischen Bilanz des Vorjahres kein Fehlbetrag entsteht. ²Der Rentenbemessungsfaktor kann neben der Festlegung nach Satz 1 aus rechtlichen oder versicherungsmathematischen Gründen für mehrere Folgejahre festgelegt werden. ³Er wird auf vier Nachkommastellen abgerundet und beträgt höchstens 1,0000. ⁴Bei der Festlegung des Rentenbemessungsfaktors ist insbesondere die Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen, die Vermeidung einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der verschiedenen Jahrgänge der Mitglieder sowie die Veränderung der Lebenserwartung der Mitglieder zu berücksichtigen.

(7) ¹Der Rentenbemessungsfaktor wird für das Jahr 2019 auf 1,0000 festgesetzt. ²Wird der Rentenbemessungsfaktor nach Absatz 6 nicht für das Folgejahr festgesetzt, gilt der zuletzt festgesetzte Rentenbemessungsfaktor fort.

(8) ¹Wird vorgezogenes Altersruhegeld in Anspruch genommen (§ 30), so unterliegt das nach den vorstehenden Absätzen errechnete Ruhegeld für jeden Monat des Ruhegeldbezugs vor dem in § 28 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt einem versicherungsmathematischen Abschlag. ²Die Höhe des Abschlags ergibt sich aus Tabelle 3. ³Die Kürzung des Ruhegelds gilt für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs. ⁴Bei der Berechnung des Ruhegelds ist der Rentenbemessungsfaktor, der zum Zeitpunkt des nach § 30 Abs. 1 Satz 2 beantragten Monatsersten gilt, zugrunde zu legen; bei einer rückwirkenden Beantragung des vorgezogenen Altersruhegelds nach § 30 Abs. 1 Satz 3 ist der Rentenbemessungsfaktor, der im Jahr der Antragstellung gilt, zugrunde zu legen.

(9) ¹Bei Aufschub des Ruhegeldbezugs (§ 28 Abs. 2) werden die nicht in Anspruch genommenen Ruhegelder sowie die während der Aufschubzeit geleisteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen entsprechend Absatz 2 bewertet; der Bewertungsprozentsatz ergibt sich aus Tabelle 2. ²Der Zeitpunkt der Bewertung der nicht in Anspruch genommenen

Ruhegelder ist jeweils derjenige, zu dem die Ruhegelder fällig geworden wären. ³Die nach Satz 1 in dem jeweiligen Aufschubjahr erworbenen Rentenpunkte werden nach Absatz 1 in Euro-Anwartschaften umgerechnet und als Erhöhungsbetrag dem nicht in Anspruch genommenen Ruhegeld hinzugerechnet. ⁴Für Rentenpunkte beschlossene Anpassungen gelten bis zum Beginn der Versorgungsleistungen auch für die in der Aufschubzeit erworbenen Rentenpunkte.

(10) Die Tabellen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

(11) ¹Bis zum 31. Dezember 2014 entrichtete Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen werden nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht verrentet. ²Sie unterliegen zukünftigen Änderungen gemäß Art. 10 Abs. 4 VersoG in Verbindung mit § 2 Abs. 3. ³Anpassungen im Sinne des Satzes 2 sind insbesondere dann erforderlich, wenn die der Berechnung zugrundeliegenden versicherungstechnischen Annahmen auf Dauer nicht mehr erfüllbar sind oder es im Verhältnis zu den nach dem 31. Dezember 2014 erworbenen Anrechten zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung kommen würde.

§ 33

Höhe des Ruhegelds bei Berufsunfähigkeit

(1) ¹Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit bemisst sich nach der Summe des nach § 32 errechneten Ruhegelds und eines jährlichen, aus der bisherigen Beitragsleistung abgeleiteten Zuschlags und unterliegt einem versicherungstechnischen Abschlag sowie dem Rentenbemessungsfaktor (§ 32 Abs. 6); der Abschlag ergibt sich in entsprechender Anwendung des § 32 Abs. 8 aus der Anzahl der Monate, die zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalls und der jeweiligen Regelaltersgrenze gemäß § 28 Abs. 1 und § 48b liegen, höchstens jedoch aus der Anzahl der Monate, die zwischen der Vollendung des 60. Lebensjahres (ab 1. Januar 2020: 62. Lebensjahres) und der jeweiligen Regelaltersgrenze liegen. ²Dabei werden für die Berechnung nach § 32 im laufenden und im vorhergegangenen Kalenderjahr geleistete Einzahlungen (Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen) anteilig nur bis zur Höhe des Höchstbeitrags (§ 19 Abs. 1) bewertet; darüber hinausgehende freiwillige Mehrzahlungen werden ohne Zinsen zurückgezahlt. ³Satz 2 gilt nicht, wenn die Berufsunfähigkeit durch Unfall ausgelöst wurde.

(2) ¹Der Zuschlag zum Ruhegeld ergibt sich aus der nach Monaten berechneten Bewertung eines Zu-

rechnungsbeitrags (Absatz 3) für die Zeit zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalls und der Vollen- dung des 60. Lebensjahres (ab 1. Januar 2020: 62. Lebensjahres) (Zurechnungszeitraum). ²Für die Be- wertung gilt § 32 Abs. 2 entsprechend.

(3) ¹Zurechnungsbeitrag ist derjenige Teil des bei Ende der Beitragspflicht (§ 18) geltenden Höchst- beitrags zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (Höchstbeitrag), der dem Ver- hältnis entspricht, in dem die Summe der für den Be- messungszeitraum jährlich bis zur Höhe des 1,5fa- chen des jeweiligen Höchstbeitrags geleisteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen zur Sum- me der Höchstbeiträge im gleichen Zeitraum steht. ²Für die Feststellung des Zurechnungsbeitrags gilt § 32 Abs. 4 entsprechend; nachentrichtete Beiträge bleiben außer Ansatz.

(4) ¹Der Bemessungszeitraum wird aus höchstens acht dem Ende der Beitragspflicht unmittelbar vo- rangehenden, in die Mitgliedschaftszeit fallenden Kalenderjahren gewählt (Wahlzeitraum). ²Er umfasst diejenigen drei zusammenhängenden Kalenderjah- re des Wahlzeitraums, deren Beitragsaufkommen den höchsten Zurechnungsbeitrag ergibt. ³Hat die Mitgliedschaft weniger als drei Jahre bestanden, so ist Bemessungszeitraum die Dauer der Mitglied- schaft. ⁴Im Falle der Geburt eines leiblichen Kindes im Wahlzeitraum wird der Bemessungszeitraum aus der gesamten Dauer der Mitgliedschaft gewählt. ⁵Satz 4 gilt für die Mutter, auf gemeinsamen Antrag statt dessen für den Vater des Kindes.

(5) ¹Tritt Berufsunfähigkeit in den ersten zehn Jahren der Mitgliedschaft, jedoch vor Vollendung des 45. Le- bensjahres ein (Frühinvalidität), so ist Zurechnungs- beitrag mindestens die Hälfte des maßgebenden Höchstbeitrags. ²Dies gilt nicht für Mitglieder, deren Beitragspflicht sich während eines Zeitraums von zwei Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und 8 bemessen hat. ³Tritt Berufsunfähigkeit ein, während Beitragspflicht nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 4 bis 7 besteht, so ist für die An- wendung des Satzes 2 der Zeitraum von zwei Jahren vor Beginn des Ermäßigungszeitraums maßgebend. ⁴Für Geburten leiblicher Kinder des Mitglieds ver- längert sich der Zehn-Jahres-Zeitraum (Satz 1) um jeweils drei Jahre; Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.

(6) ¹Für Mitglieder und ehemalige Mitglieder mit Anwartschaftsberechtigung aus früherer Mit- gliedschaft gemäß § 31 Abs. 1 wird der nach den Absätzen 3 bis 5 ermittelte Wert mit der Anzahl aller vollen Kalendermonate der Mitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt ohne Zurechnungs- zeiten vervielfältigt und durch die Anzahl aller Ka- lendermonate von zurückgelegten Zeiten bei al-

len beteiligten Versorgungsträgern im Sinne von Art. 52 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABL L 166, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder von Art. 46 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 (ABL L 149, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung geteilt. ²Bei der Ermittlung der Anzahl aller Kalendermonate von zurückgelegten Zeiten werden auch Zeiten ab dem 30. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalls fiktiv als bei anderen Versorgungsträgern zurückge- legte Zeiten zum Ansatz gebracht, sofern sie nicht schon durch tatsächlich zurückgelegte Zeiten be- legt sind. ³Wird innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft erneut eine Mit- gliedschaft in der Versorgungsanstalt begründet, werden für diesen Zeitraum keine fiktiven Zeiten im Sinne des Satzes 2 in Ansatz gebracht. ⁴Die Re- gelungen über die Mindestversorgungsleistungen (Absatz 8) finden keine Anwendung.

(7) Der Anspruch auf den Zuschlag aus Zurechnung besteht nicht, wenn im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls das Mitglied mit der Beitragszah- lung in Verzug ist, eine schriftlich bestimmte, ange- messene Zahlungsfrist erfolglos abgelaufen ist und das Mitglied auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hingewiesen wurde.

(8) ¹Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit beträgt monatlich mindestens 275 €. ²Absatz 5 Satz 2, Absatz 6 Satz 4 und Absatz 7 sowie § 31 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 34 (aufgehoben)

§ 35 Sterbegeld

¹Das Sterbegeld beläuft sich auf den dreifachen Monatsbetrag des dem verstorbenen Mitglied zu- letzt gezahlten Ruhegeldes oder des sich nach §§ 32 oder 33 errechnenden Ruhegeldes, das dem Mitglied zustand oder zugestanden hätte, wenn es am Tage seines Todes dauernd berufsunfähig ge- wesen wäre, höchstens jedoch auf 1.600 €. ²Anspruch auf Sterbegeld haben nacheinander

1. der überlebende Ehegatte des Mitglieds oder dessen Lebenspartner nach dem Lebenspartner- schaftsgesetz,
2. zu gleichen Teilen die Kinder.

§ 36**Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge
(Witwen-, Witwer- und Waisengeld)**

(1) Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld hat der überlebende Ehegatte eines Mitglieds, wenn die Ehe bis zum Tod des Mitglieds bestanden hat.

(2) ¹Der Anspruch besteht nicht, wenn die Ehe nach

1. Eintritt von Berufsunfähigkeit,
2. Beginn der Zahlung von vorgezogenem Altersruhegeld,
3. Erreichen der Regelaltersgrenze

geschlossen wurde und nicht mindestens drei volle Jahre bestanden hat. ²Die Voraussetzung der dreijährigen Ehedauer entfällt, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

(3) ¹Der überlebende Ehegatte kann, wenn er Erbe ist, nach dem Tod des Mitglieds dessen Recht ausüben, den Antrag nach § 29 Abs. 5 zu stellen. ²Ist der überlebende Ehegatte versorgungsberechtigt, so kann er ferner den dem Mitglied eröffneten Antrag nach § 17 Abs. 1 stellen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für Waisen sinngemäß. ⁴Die Anträge können nur innerhalb von vier Monaten nach dem Tod des Mitglieds gestellt werden.

(4) Das Witwen- oder Witwergeld beträgt 60 v. H. des nach § 32 oder § 33 sich errechnenden oder dem verstorbenen Mitglied zuletzt gezahlten Ruhegelds.

(5) ¹Anspruch auf Waisengeld haben die Kinder eines Mitglieds. ²Es beträgt bei Vollwaisen 20 v. H., bei Halbwaisen 10 v. H. des Ruhegelds.

(6) ¹Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Todestag des Mitglieds folgt. ²Für nachgeborene Waisen entsteht der Versorgungsanspruch mit dem Ersten des Monats, der auf die Geburt folgt.

(7) Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung erlischt

1. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in dem er stirbt,
2. für Witwen oder Witwer außerdem mit Ablauf des Monats, in dem sich der Berechtigte verheiratet,
3. für Waisen außerdem mit Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

(8) ¹Bei Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz gelten für einen An-

spruch auf Witwen- oder Witwergeld als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Witwe und Witwer auch ein überlebender Lebenspartner und als Ehegatte auch ein Lebenspartner. ²Ein Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente für einen überlebenden Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz besteht nicht, wenn für denselben Zeitraum ein Anspruch auf eine Witwenrente oder Witwerrente für einen Ehegatten besteht.

§ 37**Abfindung des Anspruchs auf Witwen- und Witwergeld**

¹Der versorgungsberechtigte Ehe teil eines Mitglieds erhält im Falle seiner Wiederverheiratung auf Antrag eine Abfindung in Höhe des 36 fachen Witwen- oder Witwergeldbetrages, der für den Monat der Wiederverheiratung zusteht. ²Satz 1 gilt für Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz entsprechend; als Heirat gilt auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

§ 38**Freiwillige Leistungen**

(1) ¹Nach Vollendung des 18. Lebensjahres einer Waise kann das Waisengeld (§ 36 Abs. 5) für die Dauer der Berufsausbildung oder einer vor Abschluss der Berufsausbildung und vor Vollendung des 23. Lebensjahres eingetretenen dauernden Erwerbsunfähigkeit als Unterhaltsbeitrag weitergewährt werden. ²Die Leistung endet bei Berufsausbildung spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 27. Lebensjahr, im Fall dauernder Erwerbsunfähigkeit spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. ³Der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag bei Berufsausbildung nach Satz 2 verlängert sich über die Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus um Zeiten eines bis zur gesetzlichen Mindestdauer geleisteten Grundwehr-, Zivil- oder freiwilligen Wehrdienstes, freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz; durch Richtlinien können nähere Bestimmungen getroffen werden, in welchen Fällen ein Unterhaltsbeitrag nicht oder nur teilweise gewährt wird.

(2) ¹Für Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit (Rehabilitationsmaßnahmen) können Zuschüsse gewährt werden. ²Richtlinien hierfür erlässt der Verwaltungsrat.

(3) Sofern sich in einzelnen Fällen aus der Anwendung des Absatzes 1, des § 29 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, des § 33 Abs. 7 und des § 36 Abs. 6 besondere Härten ergeben, können einmalige oder stets widerrufliche laufende Leistungen gewährt werden.

§ 39

Auszahlung der Versorgungsleistungen

¹Die laufenden Versorgungsleistungen werden monatlich im voraus ausgezahlt. ²Der Versorgungsempfänger ist verpflichtet, hierfür eine Bankverbindung zu benennen.

§ 39a

Rückforderung von Geldleistungen

Für die Rückforderung von Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tod des Berechtigten erbracht worden sind, gilt § 118 Abs. 3 bis 4a SGB VI in der am 1. Februar 2018 geltenden Fassung entsprechend.

§ 40

Versorgungsausgleich bei Ehescheidung

(1) Soweit nach dieser Satzung erworbene Versorgungsanrechte (Anwartschaften) im Versorgungsausgleich zwischen den geschiedenen Ehegatten nach Maßgabe des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz - VersAusglG) intern zu teilen sind, gelten ergänzend die Vorschriften dieser Satzung.

(2) ¹Für die Durchführung der internen Teilung berechnet die Versorgungsanstalt die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitanteil), die sich zum Ende der Ehezeit noch nicht in der Leistungsphase befinden, in Form eines Deckungskapitals. ²Zur Ermittlung des Deckungskapitals werden die vom ausgleichspflichtigen Mitglied in der Ehezeit erworbenen Rentenpunkte mit dem Barwertfaktor gemäß Tabelle 4 sowie mit dem Rentenbemessungsfaktor multipliziert, der für das Jahr, in das das Ehezeitende fällt, festgelegt worden ist. ³Die Teilungskosten im Sinn des § 13 VersAusglG betragen 2 v.H. des nach Satz 2 ermittelten Deckungskapitals, mindestens 150 €, höchstens 800 €; sie sind vom Deckungskapital abzuziehen. ⁴Dieser Kapitalwert wird um den vom Familiengericht für den ausgleichsberechtigten Ehegatten ermittelten Kapitalwert gekürzt. ⁵Der gekürzte Kapitalwert wird dadurch in Rentenpunkte umgerechnet, dass

der Kapitalwert durch den Barwertfaktor gemäß Tabelle 4 sowie den Rentenbemessungsfaktor, der für das Jahr, in das das Ehezeitende fällt, festgelegt worden ist, dividiert wird. ⁶Die Kürzung wird an dem Tag, der auf das Ende der Ehezeit folgt, wirksam. ⁷Der vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ermittelte Kapitalwert wird in Rentenpunkte umgerechnet. ⁸Die Umrechnung erfolgt in entsprechender Anwendung der Sätze 5 und 6. ⁹Haben beide Ehegatten Versorgungsanrechte bei der Versorgungsanstalt erworben, findet eine Verrechnung der Kapitalwerte statt. ¹⁰Für die Ermittlung und die Verrechnung der Versorgungsanrechte gelten die Sätze 2 bis 8 entsprechend.

(3) ¹Durch die interne Teilung wird eine Mitgliedschaft für die ausgleichsberechtigte Person, die nicht Mitglied der Versorgungsanstalt ist, nicht begründet. ²Wird für eine ausgleichsberechtigte Person, die zum Ende der Ehezeit Mitglied der Versorgungsanstalt ist oder eine aufrechterhaltene Anwartschaft nach § 31 hat, ein Versorgungsanrecht begründet, gelten für das übertragene Versorgungsanrecht die Satzungsbestimmungen über die Versorgungsleistungen an Mitglieder und deren Hinterbliebene mit Ausnahme der Vorschriften über die Zurechnung, die einmaligen Leistungen nach § 37 und über die Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen. ³Eine ausgleichsberechtigte Person, die zum Ende der Ehezeit nicht Mitglied der Versorgungsanstalt ist oder keine aufrechterhaltene Anwartschaft nach § 31 hat, hat nur Anspruch auf ein Altersruhegeld; die §§ 28, 30 und 32 Abs. 8 gelten entsprechend. ⁴Für die ausgleichsberechtigte Person im Sinn des Satz 3 erhöht sich das Altersruhegeld um einen Zuschlag gemäß Tabelle 5, indem das Versorgungsanrecht mit einem altersabhängigen Zuschlagsfaktor vervielfältigt wird.

(4) ¹Bis zum Eintritt des Versorgungsfalls kann das ausgleichspflichtige Mitglied die Kürzung der Versorgungsanrechte ganz oder teilweise durch zusätzliche Zahlungen rückgängig machen. ²Für die Bewertung der Zahlungen ist der Zeitpunkt des Zahlungseingangs maßgeblich.

(5) ¹Befindet sich das Versorgungsanrecht zum Ende der Ehezeit in der Leistungsphase, entspricht der Wert des Ehezeitanteils dem Umfang des auf die Ehezeit entfallenden Deckungskapitals. ²Für die Begründung von Versorgungsanrechten aus dem vom Familiengericht übertragenen Kapitalwert und für die Kürzung der ehezeitbezogenen Versorgungsanrechte des Ausgleichspflichtigen gilt Absatz 2 Satz 2 bis 7 entsprechend. ³§ 101 Abs. 3, 3a und 3b SGB VI gelten sinngemäß.

(6) ¹Ist ein Mitglied, zu dessen Lasten der Versorgungsausgleich durchgeführt wurde, nach Eintritt der Rechtskraft bei der Versorgungsanstalt nachversichert worden, sind die durch die Nachversicherung erworbenen Versorgungsanrechte des Ausgleichspflichtigen zu kürzen. ²Der Kürzungsbetrag entspricht dem für den Ausgleichsberechtigten durch das Familiengericht übertragenen oder begründeten Versorgungsanrecht. ³Absatz 2 Satz 7 und Absatz 4 gelten entsprechend.

(7) In Fällen, in denen ein Versorgungsausgleich nach § 20 Lebenspartnerschaftsgesetz durchzuführen ist, gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

(8) Die Tabellen 4 und 5 sind Bestandteil dieser Satzung.

ABSCHNITT V

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 41

Auskunftspflichten

(1) ¹Die Versorgungsanstalt erteilt den Mitgliedern Auskunft über deren Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnis sowie den Leistungsberechtigten über bestehende Ansprüche. ²Dabei sind Mitglieder und Leistungsberechtigte insbesondere über ihre verschiedenen Wahlrechte und Leistungen, ihre Obliegenheiten, ihre Anzeigepflichten, über Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten und Anzeigepflichten, über ihre aus Beitragszahlungen erworbenen Anwartschaften, den Jahresabschluss und die inländischen Gerichtsstände ausreichend zu informieren. ³Auf Verlangen sind jedem Mitglied der Jahresabschluss und der Lagebericht zuzusenden.

(2) Die Mitglieder und Leistungsberechtigten der Versorgungsanstalt, die Mitglieder der bayerischen Berufskammern der Rechtsanwälte und Steuerberater sowie die Patentanwälte mit Kanzleisitz in Bayern haben der Versorgungsanstalt Angaben zu machen und alle Unterlagen vorzulegen, soweit diese zur Feststellung des Bestehens eines Mitgliedschafts- oder Versorgungsverhältnisses sowie von Art und Umfang der hieraus folgenden Rechte und Pflichten erforderlich sind.

(3) Wer Leistungen der Versorgungsanstalt beantragt oder erhält, hat dieser

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen der Versorgungsanstalt der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung dem Grunde oder der Höhe nach erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der Versorgungsanstalt vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(4) Die Mitwirkungspflichten nach Absatz 3 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung steht oder
2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
3. die Versorgungsanstalt sich durch einen geringeren Aufwand als das Mitglied oder der Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

(5) Solange den Verpflichtungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht entsprochen wird, kann die Versorgungsanstalt die Berechnungsgrundlagen für die Beiträge schätzen und Leistungen versagen oder entziehen.

(6) Frühere Mitglieder, deren Anwartschaft aufrechterhalten bleibt (§ 31), stehen Mitgliedern gleich.

§ 42

Verwaltungsakte der Versorgungsanstalt; Kosten und Gebühren

(1) Die Versorgungsanstalt macht ihre öffentlich-rechtlichen Geldforderungen durch Leistungsbescheid geltend und setzt ihre öffentlich-rechtlichen Leistungen durch Bescheid fest.

(2) Die öffentliche Zustellung von Schriftstücken wird durch Aushang an der in der Versorgungskammer für Bekanntmachungen vorgesehenen Stelle bewirkt.

(3) ¹Im Verwaltungsvollzug entstehende Kosten anderer Rechtsträger werden von betroffenen Mitgliedern erhoben. ²Die Versorgungsanstalt erhebt ferner Gebühren für eigenes Verwaltungshandeln nach Maßgabe einer Gebührensatzung.

§ 43**Übertragung, Verpfändung, Aufrechnung**

(1) ¹Ansprüche auf laufende Geldleistungen können wie Arbeitseinkommen übertragen oder verpfändet werden. ²Sonstige Leistungsansprüche können weder abgetreten noch verpfändet werden.

(2) Die Versorgungsanstalt kann ihre Forderungen gegen Ansprüche von Mitgliedern aufrechnen oder mit Ansprüchen von Leistungsberechtigten verrechnen.

§ 44**Forderungsübertragung**

¹Das Mitglied oder der Leistungsberechtigte ist verpflichtet, einen Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten insoweit auf die Versorgungsanstalt zu übertragen, als diese aufgrund des Schadensereignisses Versorgungsleistungen zu erbringen hat, die dem Ausgleich eines Schadens gleicher Art dienen. ²Das Recht auf Versorgungsleistung kann erst geltend gemacht werden, wenn der Schadenersatzanspruch übertragen worden ist.

§ 45**Verjährung**

¹Die Ansprüche auf Beiträge und Leistungen verjähren in fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. ²Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten entsprechend; Art. 53 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 46**Vollstreckung**

Rückständige Beiträge und sonstige öffentliche Forderungen werden nach Maßgabe des Art. 27 VersoG vollstreckt.

ABSCHNITT VI**ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN;
INKRAFTTRETEN****§ 47****Regelungen für den Anfangsbestand
(Rechtsanwälte)**

(1) Für Personen, die am 1. Januar 1984 bereits Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Bayern waren, gelten die Bestimmungen der Satzung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.

(2) Pflichtmitglied ist, wer am 1. Januar 1984 das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) Rechte und Pflichten nach dieser Satzung entstehen mit deren Inkrafttreten.

(4) Selbständige Mitglieder, die bei Inkrafttreten der Satzung das 40. Lebensjahr vollendet haben, zahlen den Mindestbeitrag, wenn dies innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung beantragt wurde.

(5) Die Unwiderruflichkeit nach § 45 Abs. 3 Satz 2 der Satzung vom 12. Januar 1984 bleibt unberührt.

§ 47 a**Regelungen für den Anfangsbestand
(Steuerberater und Steuerbevollmächtigte)**

(1) Für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des VersoG vom 16. Dezember 1999 (VersoG-Änderungsgesetz) Mitglieder einer Steuerberaterkammer in Bayern sind (Anfangsbestand), gelten die Bestimmungen der Satzung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.

(2) Mitgliedschaftsrechtliche Sonderbestimmungen:

1. Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens des VersoG-Änderungsgesetzes das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird auf schriftlichen Antrag von der Pflichtmitgliedschaft in der Versorgungsanstalt befreit.
2. Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens des VersoG-Änderungsgesetzes das 45. Lebensjahr, nicht jedoch das 60. Lebensjahr vollendet hat und nicht berufsunfähig ist, wird auf schriftlichen Antrag zur Pflichtmitgliedschaft in der Versorgungsanstalt zugelassen.

3. ¹Anträge nach den Nummern 1 und 2 können nur innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des VersoG-Änderungsgesetzes gestellt werden, sie können innerhalb dieser Frist auch widerrufen werden. ²Die Entscheidung über den Antrag ergeht rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des VersoG-Änderungsgesetzes.

(3) ¹Auf Antrag ist nur die Hälfte des Höchstbeitrags oder der Grundbeitrag zu zahlen; von der Versicherungspflicht befreite Angestellte zahlen jedoch mindestens den Beitrag nach § 19 Abs. 1 i. V. m. Absatz 2 Satz 1 Nr. 2. ²Die Beitragsfestsetzung erfolgt rückwirkend, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des VersoG-Änderungsgesetzes gestellt wird, sonst vom Ersten des Antragsmonats an.

(4) Sind Mitglieder des Anfangsbestands im Zeitpunkt des Inkrafttretens des VersoG-Änderungsgesetzes bereits Mitglieder der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung, so gilt Folgendes:

1. Die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung.
2. Auf Antrag werden aus dem Teil des beitragspflichtigen Einkommens, der auf die Tätigkeit als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter entfällt, Beiträge nicht erhoben.

(5) Hatten Mitglieder des Anfangsbestands eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung erlangt, so bleiben die für die Befreiung geltenden Bestimmungen maßgebend.

§ 47 b

Regelungen für den Anfangsbestand (Patentanwälte)

(1) Für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des VersoG vom 24. Dezember 2005 (VersoG-Änderungsgesetz) Mitglieder der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Bayern sind (Anfangsbestand), gelten die Bestimmungen der Satzung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.

(2) ¹Personen des Anfangsbestands sind von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung ausgenommen; sie werden zur Pflichtmitgliedschaft auf schriftlichen Antrag zugelassen, soweit sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens des VersoG-Änderungsgesetzes das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht berufsunfähig sind. ²Der Antrag

kann nur innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des VersoG-Änderungsgesetzes gestellt werden; er kann nach Rechtskraft der Entscheidung der Versorgungsanstalt nicht mehr widerrufen werden. ³Die Entscheidung über den Antrag ergeht rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des VersoG-Änderungsgesetzes.

(3) ¹Auf Antrag ist für die Dauer der Mitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung als Pflichtbeitrag nur der Grundbeitrag zu zahlen; von der Versicherungspflicht befreite Angestellte zahlen jedoch mindestens den Beitrag nach § 19 Abs. 1 i. V. m. Absatz 2 Satz 1 Nr. 2. ²Die Beitragsfestsetzung erfolgt rückwirkend, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des VersoG-Änderungsgesetzes gestellt wird, sonst vom Ersten des Antragsmonats an.

(4) Sind Mitglieder des Anfangsbestands im Zeitpunkt des Inkrafttretens des VersoG-Änderungsgesetzes bereits Mitglieder der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, so gilt Folgendes:

1. Die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung.
2. Auf Antrag werden aus dem Teil des beitragspflichtigen Einkommens, der auf die Tätigkeit als Patentanwalt entfällt, Beiträge nicht erhoben.

(5) Hatten Mitglieder des Anfangsbestands eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung erlangt, so bleiben die für die Befreiung geltenden Bestimmungen maßgebend.

§ 47 c

Regelungen für den Anfangsbestand anderer berufsständischer Versorgungseinrichtungen für Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Patentanwälte

¹Personen, die bei Gründung einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung für Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und Patentanwälte der zugehörigen Berufskammer bereits angehört haben (Anfangsbestand) und als Angehörige des Anfangsbestands nicht Mitglied in dieser Versorgungseinrichtung geworden sind oder eine Befreiung von der Mitgliedschaft in dieser Versorgungseinrichtung erlangt haben, werden auf Antrag in entsprechender Anwendung des § 16 von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung befreit. ²Auf

Antrag ist für die Dauer der Mitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung der Grundbeitrag zu zahlen; von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Mitglieder zahlen jedoch mindestens den Beitrag nach § 19 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2.

§ 47 d Übergangsregelung zu § 15

¹Für Personen, die am 31. Dezember 2005 das 45. Lebensjahr vollendet haben und die als Mitglied einer Rechtsanwalts- oder Steuerberaterkammer in Bayern auf Grund des § 15 in der bis dahin geltenden Fassung nicht Mitglied im Versorgungswerk geworden sind, bleibt § 15 in dieser Fassung maßgebend. ²Mitglieder der Anfangsbestände der Rechtsanwälte und Steuerberater, die nicht Mitglied geworden sind oder eine Befreiung von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk erlangt haben, bleiben von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

§ 47 e Übergangsregelung zu § 16

Für Befreiungen, die gemäß § 16 in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung erteilt wurden, bleiben §§ 15 und 16 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend.

§ 47 f Übergangsregelung zu § 17

¹Für freiwillige Mitgliedschaften, die gemäß § 17 in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung begründet wurden, bleibt § 17 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend. ²Wird eine Mitgliedschaft im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 4 in der ab dem 1. Januar 2006 geltenden Fassung begründet, endet die freiwillige Mitgliedschaft nach § 17 Abs. 3 in dieser Fassung.

§ 48 Übergangsregelung zu § 20

¹Mitglieder, die am 31. Dezember 1996 aufgrund einer weiterbestehenden Lebensversicherung oder als Ehegatte von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit waren, zahlen weiterhin den Mindestbeitrag (§ 20 Abs. 2). ²§ 33 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 48 a (aufgehoben)

§ 48 b Übergangsregelung zu §§ 28, 32

(1) Abweichend von § 28 Abs. 1 wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
bis 1951	24	65	-
1952	24+1	65	1
1953	24+2	65	2
1954	24+3	65	3
1955	24+4	65	4
1956	24+5	65	5
1957	24+6	65	6
1958	24+7	65	7
1959	24+8	65	8
1960	24+9	65	9
1961	24+10	65	10
1962	24+11	65	11
1963	24+12	66	-
1964	24+14	66	2
1965	24+16	66	4
1966	24+18	66	6
1967	24+20	66	8
1968	24+22	66	10
1969	24+24	67	-

(2) ¹Zum Ausgleich für die Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 65. Lebensjahr werden die vor dem 1. Januar 2010 erworbenen Anwartschaften von Mitgliedern und Anwartschaftsberechtigten im Sinn von § 31, deren Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2010 bestand und bei denen der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist, einmalig zum 1. Januar 2010 um einen versicherungsmathematischen Zuschlag in Höhe von 11,81 % erhöht. ²Der Zuschlag wird nicht gewährt, wenn der Beginn des Altersruhegelds gemäß § 28 Abs. 2 hinausgeschoben wurde.

§ 48 c Übergangsregelung zu § 29

Für vor dem 1. Januar 2005 eintretende Versorgungs-

fälle, in denen die Mitgliedschaft vor dem Inkrafttreten des VersoG-Änderungsgesetzes begründet wurde, gelten § 29 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 5 Satz 4 in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung.

§ 49

Übergangsregelung zu § 30

(1) Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 1997 eingetreten sind, bleibt § 27 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend.

(2) Für Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1960 geboren sind und deren Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2012 bestand, wird die Altersgrenze für die Inanspruchnahme des vorgezogenen Altersruhegeldes ab dem 1. Januar 2012 wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
bis 1954	0	60	0
1955	4	60	4
1956	8	60	8
1957	12	61	0
1958	16	61	4
1959	20	61	8
1960	24	62	0

(3) ¹Mitglieder, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind und vor dem 1. Januar 2010 Altersteilzeitbeschäftigung auf Grund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelung vereinbart haben, können abweichend von Absatz 1 weiterhin auf Antrag mit Vollendung des 60. Lebensjahres vorgezogenes Altersruhegeld beziehen. ²Das nach § 32 errechnete Ruhegeld unterliegt für jeden Monat des Ruhegeldbezugs vor dem in § 28 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt einem versicherungstechnischen Abschlag. ³Die Höhe des Abschlags ergibt sich aus Tabelle 3. ⁴Die Kürzung des Ruhegeldes gilt für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs.

§ 49 a

Übergangsregelung zu § 31

Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2006 mit Anwartschaftsberechtigung aus früherer Mitgliedschaft geendet hat, bleibt § 31 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend.

§ 50

Übergangsregelung zu § 32

(1) Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 1997 eingetreten sind, bleibt § 30 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend.

(2) Eine Absenkung der Bewertungsprozentsätze gilt jeweils für nach dem Änderungszeitpunkt gezahlte Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen.

(3) Für Beiträge, die vor dem 1. Januar 2006 gemäß § 18 Abs. 2 in der bis dahin geltenden Fassung nachentrichtet wurden, gilt § 32 Abs. 2 und Absatz 4 in der vor dem 1. Januar 2006 geltenden Fassung weiter.

§ 51

Übergangsregelung zu § 33

(1) ¹In Versorgungsfällen, die vor einer Änderung des § 33 eingetreten sind, bemisst sich das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit mindestens nach den bis zum Änderungszeitpunkt geltenden Bestimmungen. ²Dies gilt auch für Versorgungsfälle, die in den ersten fünf der Änderung nachfolgenden Jahren eintreten, sofern die Mitgliedschaft vor Inkrafttreten der Änderung begründet worden ist; § 50 Abs. 2 bleibt jedoch anwendbar. ³Abweichend von Satz 1 gilt für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2000 eingetreten sind, § 33 in der bis dahin geltenden Fassung.

(Fassung ab 1. Januar 2020:

¹In Versorgungsfällen, die vor einer Änderung des § 33 eingetreten sind, bemisst sich das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit mindestens nach den bis zum Änderungszeitpunkt geltenden Bestimmungen. ²Dies gilt auch für Versorgungsfälle, die in den ersten fünf der Änderung nachfolgenden Jahren eintreten, sofern die Mitgliedschaft vor Inkrafttreten der Änderung begründet worden ist; § 50 Abs. 2 bleibt jedoch anwendbar. ³Abweichend von Satz 1 gilt für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2000 eingetreten sind, § 33 in der bis dahin geltenden Fassung. ⁴Abweichend von Satz 1 gilt für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2020 eingetreten sind, § 33 in der bis dahin geltenden Fassung weiter. ⁵Das gleiche gilt für Versorgungsfälle, die gemäß § 29 Abs. 5 Satz 2 als vor dem 1. Januar 2020 eingetreten gelten. ⁶In Versorgungsfällen, in denen gemäß § 29 ein Ruhegeld wegen vorübergehender Berufsunfähigkeit für die Zeit vor dem 1. Januar 2020 gewährt wird, gilt bei der Weitergewährung dieses Ruhegeldes über den 1. Januar 2020 hinaus § 33 in der bis dahin geltenden Fassung.

tenden Fassung weiter; dies gilt auch, wenn die vorübergehende Berufsunfähigkeit in eine dauernde Berufsunfähigkeit übergeht.)

(2) Für die Anwendung von § 33 gilt ferner:

1. Absatz 2 in der ab 1. Januar 1997 geltenden Fassung ist für Versorgungsfälle, die bis zu diesem Zeitpunkt eingetreten sind, nicht anwendbar.
2. Absatz 4 und Absatz 5 Satz 4 gelten nicht für Versorgungsfälle, die vor dem 14. Oktober 1994 eingetreten sind.

(3) Bei der Berechnung des Ruhegelds bei Berufsunfähigkeit ist der Rentenbemessungsfaktor, der bei Eintritt des Versorgungsfalls gilt, zugrunde zu legen.

§ 51 a Übergangsregelung zu § 34

Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2005 eingetreten sind, bleibt § 34 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend.

§ 51 b Übergangsregelung zu § 35

Bei Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, die vor dem 1. Januar 2005 geschlossen wurden, besteht der Anspruch auf Sterbegeld nur dann, wenn der Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 2004 eingetreten ist.

§ 51 c Übergangsregelung zu § 36

Bei Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, die vor dem 1. Januar 2005 geschlossen wurden, besteht der Anspruch auf die Hinterbliebenenbezüge erst ab dem 1. Januar 2005.

§ 52 Übergangsregelung zu § 38

(1) Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2005 eingetreten sind, bleibt § 38 Abs. 1 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend.

(2) Für Kinder von Mitgliedern oder für Waisen, die vor dem 1. Januar 1997 die Voraussetzungen für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags nach § 36 Absätze 2 und 3 in der bis dahin geltenden Fassung er-

füllt haben, bleibt diese Fassung der Bestimmungen weiterhin maßgebend.

(3) Für Kinder von Mitgliedern, die vor dem 1. Januar 2005 die Voraussetzungen für den Bezug des Unterhaltsbeitrags nach § 38 Abs. 2 erfüllt haben, bleibt § 38 Abs. 2 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend.

§ 52 a Übergangsregelung zu § 40

(1) In Verfahren über den Versorgungsausgleich, in denen gemäß § 48 VersAusglG das bisherige Recht anzuwenden ist, gilt § 40 in der am 31. August 2009 geltenden Fassung weiter; § 49 VersAusglG bleibt unberührt.

(2) In Verfahren über den Versorgungsausgleich, die zwischen dem 1. September 2009 und dem 1. Januar 2010 eingeleitet worden sind, gelten § 40 sowie die Tabellen 4 und 5 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung weiter.

(3) Für Anwartschaften, die vor dem 1. Januar 2015 erworben wurden, gilt § 40 in der bis dahin geltenden Fassung weiter.

(4) In Verfahren über den Versorgungsausgleich, die vor dem 1. Januar 2019 eingeleitet worden sind, gelten §§ 40, 52a Abs. 1 bis 3 sowie die Tabellen 4 und 5 in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung weiter.

§ 52 b Übergangsregelung zu § 47 b

Für die gemäß § 47 b für den Bestand der Steuerberater bis zum 31. Dezember 2004 beschlossenen Leistungsverbesserungen gilt § 47 b in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung.

§ 53 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.
²Gleichzeitig tritt die Satzung der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung vom 12. Januar 1984 (StAnz Nr. 4), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 1995 (StAnz Nr. 51/52), außer Kraft.)

*) Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Satzungsneufassung vom 6. Dezember 1996 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 51/52). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen (Fundstellen vgl. Anhang A Änderungsregister).

Tabellen zur Berechnung des Ruhegelds

Tabelle 1

Umrechnung der Einzahlungen in Rentenpunkte (zu § 32 Abs. 2)

Die Höhe des Bewertungsprozentsatzes ist abhängig vom Lebensalter, in dem die Einzahlung geleistet wurde, sowie von dem für den Geburtsjahrgang geltenden Bewertungsprozentsatz. Als Alter bei der Einzahlung gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Einzahlung und dem Geburtsjahr.

Der Jahresbetrag des Altersruhegelds ist das in Euro ausgewiesene Produkt der individuell erreichten Rentenpunkte (§ 32 Abs. 5) und des Rentenbemessungsfaktors (§ 32 Abs. 6).

Alter	Bewertungsprozentsätze für Geburtsjahre																	
	bis 1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968 ab 1969
20	11,9%	12,0%	12,1%	12,1%	12,2%	12,2%	12,3%	12,4%	12,4%	12,5%	12,5%	12,6%	12,7%	12,8%	12,9%	13,1%	13,2%	13,4%
21	11,7%	11,7%	11,8%	11,8%	11,9%	12,0%	12,0%	12,1%	12,1%	12,2%	12,3%	12,3%	12,4%	12,5%	12,7%	12,8%	12,9%	13,1%
22	11,4%	11,5%	11,5%	11,6%	11,6%	11,7%	11,8%	11,8%	11,9%	11,9%	12,0%	12,1%	12,1%	12,2%	12,4%	12,5%	12,6%	12,8%
23	11,1%	11,2%	11,2%	11,3%	11,4%	11,4%	11,5%	11,5%	11,6%	11,7%	11,7%	11,8%	11,8%	12,0%	12,1%	12,2%	12,3%	12,5%
24	10,9%	10,9%	11,0%	11,0%	11,1%	11,2%	11,2%	11,3%	11,3%	11,4%	11,4%	11,5%	11,5%	11,7%	11,8%	11,9%	12,0%	12,2%
25	10,6%	10,7%	10,7%	10,8%	10,8%	10,9%	10,9%	11,0%	11,0%	11,1%	11,2%	11,2%	11,3%	11,4%	11,5%	11,6%	11,8%	11,9%
26	10,4%	10,5%	10,5%	10,6%	10,6%	10,7%	10,8%	10,8%	10,9%	10,9%	11,0%	11,0%	11,1%	11,2%	11,3%	11,4%	11,6%	11,7%
27	10,2%	10,2%	10,3%	10,3%	10,4%	10,4%	10,5%	10,5%	10,6%	10,6%	10,7%	10,7%	10,8%	10,9%	11,0%	11,1%	11,3%	11,4%
28	9,9%	9,9%	10,0%	10,1%	10,1%	10,2%	10,2%	10,3%	10,3%	10,4%	10,4%	10,5%	10,5%	10,6%	10,7%	10,9%	11,0%	11,1%
29	9,7%	9,8%	9,8%	9,9%	9,9%	10,0%	10,0%	10,1%	10,1%	10,2%	10,2%	10,3%	10,3%	10,4%	10,6%	10,7%	10,8%	10,9%
30	9,5%	9,5%	9,6%	9,6%	9,7%	9,7%	9,7%	9,8%	9,8%	9,9%	9,9%	10,0%	10,0%	10,2%	10,3%	10,4%	10,5%	10,6%
31	9,2%	9,2%	9,3%	9,3%	9,4%	9,4%	9,5%	9,5%	9,6%	9,6%	9,7%	9,7%	9,8%	9,9%	10,0%	10,1%	10,2%	10,3%
32	9,0%	9,1%	9,1%	9,2%	9,2%	9,2%	9,3%	9,3%	9,4%	9,4%	9,5%	9,5%	9,6%	9,7%	9,8%	9,9%	10,0%	10,1%
33	8,8%	8,9%	8,9%	9,0%	9,0%	9,1%	9,1%	9,2%	9,2%	9,3%	9,3%	9,3%	9,4%	9,5%	9,6%	9,7%	9,8%	9,9%
34	8,6%	8,6%	8,7%	8,7%	8,7%	8,8%	8,8%	8,9%	8,9%	9,0%	9,0%	9,1%	9,1%	9,2%	9,3%	9,4%	9,5%	9,6%
35	8,4%	8,4%	8,5%	8,5%	8,6%	8,6%	8,7%	8,7%	8,7%	8,8%	8,8%	8,9%	8,9%	9,0%	9,1%	9,2%	9,3%	9,4%
36	8,2%	8,3%	8,3%	8,3%	8,4%	8,4%	8,5%	8,5%	8,6%	8,6%	8,6%	8,7%	8,7%	8,8%	8,9%	9,0%	9,1%	9,2%
37	8,0%	8,1%	8,1%	8,2%	8,2%	8,3%	8,3%	8,3%	8,4%	8,4%	8,5%	8,5%	8,5%	8,6%	8,7%	8,8%	8,9%	9,0%
38	7,8%	7,8%	7,9%	7,9%	7,9%	8,0%	8,0%	8,1%	8,1%	8,1%	8,2%	8,2%	8,3%	8,4%	8,4%	8,5%	8,6%	8,7%
39	7,6%	7,6%	7,7%	7,7%	7,8%	7,8%	7,8%	7,9%	7,9%	8,0%	8,0%	8,0%	8,1%	8,2%	8,2%	8,3%	8,4%	8,5%
40	7,4%	7,5%	7,5%	7,5%	7,6%	7,6%	7,7%	7,7%	7,7%	7,8%	7,8%	7,8%	7,9%	8,0%	8,1%	8,1%	8,2%	8,3%
41	7,2%	7,3%	7,3%	7,4%	7,4%	7,4%	7,5%	7,5%	7,5%	7,6%	7,6%	7,7%	7,7%	7,8%	7,9%	7,9%	8,0%	8,1%
42	7,2%	7,2%	7,2%	7,3%	7,3%	7,3%	7,4%	7,4%	7,5%	7,5%	7,5%	7,6%	7,6%	7,7%	7,8%	7,9%	7,9%	8,0%
43	7,0%	7,0%	7,1%	7,1%	7,1%	7,2%	7,2%	7,2%	7,3%	7,3%	7,3%	7,4%	7,4%	7,5%	7,6%	7,7%	7,7%	7,8%
44	6,8%	6,8%	6,9%	6,9%	6,9%	7,0%	7,0%	7,1%	7,1%	7,1%	7,2%	7,2%	7,2%	7,3%	7,4%	7,5%	7,5%	7,6%
45	6,6%	6,7%	6,7%	6,7%	6,8%	6,8%	6,8%	6,9%	6,9%	6,9%	7,0%	7,0%	7,0%	7,1%	7,2%	7,3%	7,3%	7,4%
46	6,5%	6,5%	6,5%	6,6%	6,6%	6,6%	6,7%	6,7%	6,7%	6,8%	6,8%	6,8%	6,9%	6,9%	7,0%	7,1%	7,2%	7,3%
47	6,4%	6,4%	6,4%	6,5%	6,5%	6,5%	6,6%	6,6%	6,6%	6,7%	6,7%	6,7%	6,8%	6,8%	6,9%	7,0%	7,1%	7,2%
48	6,2%	6,2%	6,2%	6,3%	6,3%	6,3%	6,4%	6,4%	6,4%	6,5%	6,5%	6,5%	6,6%	6,6%	6,7%	6,8%	6,9%	7,0%
49	6,0%	6,0%	6,1%	6,1%	6,1%	6,2%	6,2%	6,2%	6,3%	6,3%	6,3%	6,4%	6,4%	6,5%	6,5%	6,6%	6,7%	6,8%
50	5,9%	6,0%	6,0%	6,0%	6,0%	6,1%	6,1%	6,1%	6,2%	6,2%	6,2%	6,3%	6,3%	6,4%	6,4%	6,5%	6,6%	6,7%
51	5,7%	5,8%	5,8%	5,8%	5,9%	5,9%	5,9%	6,0%	6,0%	6,0%	6,0%	6,1%	6,1%	6,2%	6,2%	6,3%	6,4%	6,5%
52	5,7%	5,7%	5,7%	5,7%	5,8%	5,8%	5,8%	5,9%	5,9%	5,9%	5,9%	6,0%	6,0%	6,1%	6,1%	6,2%	6,3%	6,4%
53	5,6%	5,6%	5,6%	5,7%	5,7%	5,7%	5,7%	5,8%	5,8%	5,8%	5,9%	5,9%	5,9%	6,0%	6,0%	6,1%	6,2%	6,3%
54	5,4%	5,4%	5,4%	5,5%	5,5%	5,5%	5,6%	5,6%	5,6%	5,6%	5,7%	5,7%	5,7%	5,8%	5,9%	5,9%	6,0%	6,1%
55	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%	5,4%	5,4%	5,5%	5,5%	5,5%	5,6%	5,6%	5,6%	5,6%	5,7%	5,8%	5,8%	5,9%	6,0%
56	5,2%	5,2%	5,3%	5,3%	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%	5,4%	5,5%	5,5%	5,5%	5,5%	5,6%	5,7%	5,7%	5,8%	5,9%
57	5,0%	5,1%	5,1%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,2%	5,2%	5,3%	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%	5,5%	5,5%	5,6%	5,7%
58	4,9%	5,0%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,2%	5,2%	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%	5,5%	5,6%
59	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,3%	5,3%	5,4%	5,5%
60	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,3%	5,4%
61	4,7%	4,7%	4,7%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,2%	5,3%
62	4,7%	4,7%	4,7%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,2%	5,3%
63	4,6%	4,6%	4,6%	4,7%	4,7%	4,7%	4,7%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,9%	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,1%	5,2%
64	4,5%	4,5%	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,7%	4,7%	4,7%	4,7%	4,8%	4,8%	4,8%	4,9%	4,9%	5,0%	5,1%
65	4,4%	4,4%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,7%	4,7%	4,7%	4,8%	4,8%	4,9%	5,0%
66	4,3%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,6%	4,6%	4,6%	4,7%	4,7%	4,8%	4,9%	5,0%
67	4,2%	4,3%	4,3%	4,3%	4,3%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,5%	4,5%	4,5%	4,6%	4,6%	4,7%	4,8%	4,9%

Tabelle 2

**Berechnung des Ruhegelds bei Rentenbeginn
nach Alter 63
(Aufschub des Bezuges, § 32 Abs. 9)**

Alter	Bewertungsprozentsatz
65	4,3%
66	4,4%
67	4,5%
68	4,7%
69	4,8%
70	5,0%

Als Alter bei der Bewertung der nicht in Anspruch genommenen Ruhegelder gilt der Unterschied zwischen dem Jahr der Fälligkeit und dem Geburtsjahr.

Als Alter bei der Beitragszahlung gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr.

Tabelle 3

**Versicherungstechnischer Abschlag
bei vorgezogenem Altersruhegeld
(§ 32 Abs. 8)**

Für das Vorziehen vom	auf das	Abschlag pro Monat
61. Lebensjahr	60. Lebensjahr	0,30%
62. Lebensjahr	61. Lebensjahr	0,33%
63. Lebensjahr	62. Lebensjahr	0,36%
64. Lebensjahr	63. Lebensjahr	0,39%
65. Lebensjahr	64. Lebensjahr	0,42%
66. Lebensjahr	65. Lebensjahr	0,46%
67. Lebensjahr	66. Lebensjahr	0,51%

Die Gesamtminderung des Ruhegelds ergibt sich aus der Addition der für jeden Monat des Vorziehzeitraums zutreffenden Abschlags-Prozentsätze.

Tabelle 4**Barwertfaktoren für Versorgungsausgleich bei Ehescheidung
(§ 40 Abs. 2, Abs. 5)****Barwertfaktoren Aktive**

Barwertfaktoren für Versorgungsanrechte, die bis 31. Dezember 2004 erworben wurden

Alter	Barwertfaktoren für Geburtsjahrgänge																	
	bis 1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968 ab 1969
20	3,090	3,074	3,058	3,042	3,027	3,011	2,996	2,981	2,966	2,951	2,937	2,922	2,908	2,877	2,846	2,816	2,787	2,758 2,730
21	3,207	3,191	3,174	3,158	3,142	3,126	3,110	3,095	3,079	3,064	3,049	3,034	3,019	2,986	2,955	2,923	2,893	2,863 2,834
22	3,330	3,312	3,295	3,278	3,262	3,245	3,229	3,212	3,196	3,181	3,165	3,149	3,134	3,100	3,067	3,035	3,003	2,972 2,942
23	3,456	3,438	3,421	3,403	3,386	3,369	3,352	3,335	3,318	3,302	3,285	3,269	3,253	3,218	3,184	3,150	3,118	3,085 3,054
24	3,588	3,569	3,551	3,532	3,514	3,497	3,479	3,461	3,444	3,427	3,410	3,393	3,377	3,340	3,305	3,270	3,236	3,203 3,170
25	3,725	3,705	3,686	3,667	3,649	3,630	3,612	3,594	3,576	3,558	3,540	3,523	3,506	3,468	3,431	3,395	3,360	3,325 3,291
26	3,865	3,845	3,825	3,805	3,786	3,767	3,748	3,729	3,710	3,692	3,674	3,656	3,638	3,599	3,560	3,523	3,486	3,450 3,415
27	4,012	3,991	3,971	3,950	3,930	3,910	3,890	3,871	3,852	3,832	3,813	3,795	3,776	3,736	3,696	3,657	3,619	3,582 3,545
28	4,164	4,142	4,121	4,100	4,079	4,058	4,038	4,017	3,997	3,977	3,958	3,938	3,919	3,877	3,835	3,795	3,756	3,717 3,679
29	4,321	4,299	4,276	4,255	4,233	4,211	4,190	4,169	4,148	4,128	4,107	4,087	4,067	4,023	3,980	3,939	3,898	3,857 3,818
30	4,485	4,462	4,439	4,416	4,394	4,371	4,349	4,327	4,306	4,284	4,263	4,242	4,221	4,176	4,132	4,088	4,046	4,004 3,963
31	4,654	4,630	4,606	4,582	4,559	4,536	4,513	4,490	4,468	4,445	4,423	4,402	4,380	4,333	4,287	4,242	4,198	4,154 4,112
32	4,828	4,803	4,778	4,754	4,729	4,705	4,682	4,658	4,635	4,612	4,589	4,566	4,544	4,495	4,447	4,401	4,355	4,310 4,266
33	5,010	4,984	4,959	4,933	4,908	4,883	4,858	4,834	4,810	4,786	4,762	4,739	4,716	4,665	4,615	4,567	4,519	4,473 4,427
34	5,198	5,171	5,144	5,118	5,092	5,066	5,041	5,015	4,990	4,965	4,941	4,917	4,892	4,840	4,788	4,738	4,689	4,640 4,593
35	5,392	5,364	5,336	5,309	5,282	5,255	5,228	5,202	5,176	5,150	5,125	5,100	5,075	5,020	4,967	4,914	4,863	4,813 4,764
36	5,593	5,564	5,535	5,507	5,479	5,451	5,424	5,396	5,369	5,343	5,316	5,290	5,264	5,208	5,152	5,098	5,045	4,993 4,942
37	5,801	5,771	5,741	5,712	5,683	5,654	5,626	5,597	5,569	5,542	5,514	5,487	5,460	5,401	5,344	5,288	5,233	5,179 5,126
38	6,016	5,985	5,954	5,924	5,894	5,864	5,834	5,805	5,776	5,747	5,719	5,690	5,663	5,602	5,542	5,484	5,427	5,371 5,316
39	6,239	6,207	6,175	6,143	6,112	6,081	6,050	6,020	5,990	5,960	5,931	5,901	5,872	5,809	5,747	5,687	5,628	5,570 5,513
40	6,470	6,437	6,403	6,371	6,338	6,306	6,274	6,243	6,211	6,181	6,150	6,120	6,090	6,024	5,960	5,897	5,836	5,776 5,717
41	6,709	6,674	6,640	6,606	6,572	6,539	6,506	6,473	6,441	6,409	6,377	6,346	6,314	6,247	6,180	6,115	6,051	5,989 5,928
42	6,957	6,921	6,885	6,850	6,815	6,780	6,746	6,712	6,679	6,645	6,613	6,580	6,548	6,477	6,408	6,341	6,275	6,210 6,147
43	7,211	7,174	7,137	7,101	7,064	7,028	6,993	6,958	6,923	6,889	6,855	6,821	6,787	6,714	6,643	6,573	6,505	6,438 6,372
44	7,477	7,439	7,400	7,362	7,325	7,288	7,251	7,214	7,178	7,143	7,107	7,072	7,038	6,962	6,888	6,816	6,745	6,675 6,607
45	7,751	7,711	7,671	7,632	7,593	7,555	7,516	7,479	7,441	7,404	7,368	7,331	7,295	7,217	7,140	7,065	6,992	6,920 6,849
46	8,035	7,994	7,953	7,912	7,871	7,831	7,792	7,753	7,714	7,676	7,638	7,600	7,563	7,482	7,402	7,324	7,248	7,173 7,100
47	8,331	8,288	8,245	8,203	8,161	8,119	8,078	8,038	7,998	7,958	7,918	7,879	7,841	7,757	7,674	7,593	7,514	7,437 7,361
48	8,635	8,590	8,546	8,502	8,459	8,416	8,374	8,332	8,290	8,249	8,208	8,167	8,127	8,040	7,955	7,871	7,789	7,709 7,630
49	8,951	8,905	8,859	8,813	8,768	8,724	8,680	8,636	8,593	8,550	8,508	8,466	8,425	8,334	8,245	8,159	8,074	7,991 7,909
50	9,278	9,230	9,182	9,135	9,089	9,043	8,997	8,952	8,907	8,863	8,819	8,775	8,732	8,639	8,547	8,457	8,369	8,282 8,198
51	9,617	9,568	9,518	9,470	9,421	9,373	9,326	9,279	9,233	9,187	9,142	9,097	9,052	8,955	8,859	8,766	8,675	8,586 8,498
52	9,969	9,918	9,867	9,816	9,766	9,717	9,667	9,619	9,571	9,523	9,476	9,429	9,383	9,282	9,184	9,087	8,992	8,900 8,809
53	10,333	10,279	10,226	10,174	10,122	10,071	10,020	9,969	9,920	9,870	9,821	9,773	9,725	9,621	9,518	9,418	9,320	9,224 9,130
54	10,712	10,656	10,601	10,547	10,493	10,440	10,387	10,335	10,284	10,232	10,182	10,132	10,082	9,974	9,868	9,764	9,662	9,563 9,465
55	11,103	11,046	10,989	10,933	10,877	10,822	10,767	10,713	10,659	10,606	10,554	10,502	10,451	10,338	10,228	10,121	10,015	9,912 9,811
56	11,512	11,452	11,393	11,335	11,277	11,220	11,163	11,107	11,052	10,997	10,942	10,888	10,835	10,719	10,605	10,493	10,384	10,277 10,172
57	11,936	11,875	11,813	11,753	11,693	11,634	11,575	11,517	11,459	11,402	11,346	11,290	11,235	11,114	10,996	10,880	10,767	10,656 10,547
58	12,379	12,315	12,251	12,189	12,126	12,065	12,004	11,944	11,884	11,825	11,766	11,708	11,651	11,526	11,403	11,283	11,166	11,051 10,938
59	12,841	12,774	12,708	12,643	12,579	12,515	12,452	12,389	12,327	12,266	12,205	12,145	12,086	11,956	11,829	11,704	11,582	11,463 11,346
60	13,324	13,255	13,187	13,119	13,052	12,986	12,920	12,855	12,791	12,728	12,665	12,602	12,540	12,406	12,274	12,145	12,018	11,894 11,773
61	13,829	13,757	13,686	13,616	13,547	13,478	13,410	13,342	13,276	13,210	13,144	13,080	13,016	12,876	12,739	12,605	12,473	12,345 12,219
62	14,361	14,286	14,213	14,140	14,068	13,996	13,926	13,856	13,786	13,718	13,650	13,583	13,516	13,371	13,229	13,090	12,953	12,820 12,689
63	14,919	14,841	14,765	14,689	14,614	14,540	14,467	14,394	14,322	14,251	14,180	14,110	14,041	13,890	13,743	13,598	13,457	13,318 13,182
64	15,500	15,420	15,341	15,262	15,184	15,107	15,031	14,955	14,880	14,806	14,733	14,661	14,589	14,432	14,279	14,128	13,981	13,837 13,696
65	16,108	16,025	15,942	15,860	15,779	15,699	15,620	15,542	15,464	15,387	15,311	15,235	15,161	14,998	14,838	14,682	14,529	14,380 14,233
66	16,743	16,656	16,570	16,485	16,401	16,318	16,236	16,154	16,073	15,994	15,914	15,836	15,758	15,589	15,423	15,261	15,102	14,946 14,794
67	17,411	17,320	17,231	17,143	17,055	16,969	16,883	16,798	16,714	16,631	16,549	16,468	16,387	16,211	16,038	15,870	15,704	15,543 15,384

Barwertfaktoren für Versorgungsanrechte, die zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2009 erworben wurden

Alter	Barwertfaktoren für Geburtsjahrgänge																		
	bis 1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968	ab 1969
20	4,743	4,719	4,694	4,670	4,646	4,623	4,599	4,576	4,553	4,531	4,508	4,486	4,464	4,416	4,369	4,323	4,278	4,234	4,191
21	4,888	4,863	4,838	4,813	4,788	4,764	4,740	4,716	4,693	4,669	4,646	4,623	4,601	4,551	4,503	4,455	4,409	4,364	4,319
22	5,036	5,010	4,984	4,959	4,933	4,908	4,884	4,859	4,835	4,811	4,787	4,763	4,740	4,689	4,639	4,590	4,543	4,496	4,450
23	5,190	5,163	5,137	5,110	5,084	5,058	5,033	5,008	4,983	4,958	4,933	4,909	4,885	4,832	4,781	4,731	4,682	4,633	4,586
24	5,349	5,321	5,293	5,266	5,239	5,213	5,187	5,161	5,135	5,109	5,084	5,059	5,034	4,980	4,927	4,875	4,824	4,775	4,726
25	5,510	5,482	5,454	5,426	5,398	5,371	5,344	5,317	5,290	5,264	5,238	5,212	5,186	5,131	5,076	5,023	4,970	4,919	4,869
26	5,678	5,649	5,619	5,591	5,562	5,534	5,506	5,478	5,451	5,424	5,397	5,370	5,344	5,287	5,230	5,175	5,121	5,069	5,017
27	5,850	5,820	5,790	5,760	5,731	5,702	5,673	5,644	5,616	5,588	5,560	5,533	5,506	5,447	5,389	5,332	5,277	5,222	5,169
28	6,028	5,996	5,966	5,935	5,905	5,875	5,845	5,816	5,787	5,758	5,729	5,701	5,673	5,612	5,553	5,494	5,437	5,381	5,326
29	6,210	6,178	6,146	6,114	6,083	6,052	6,022	5,991	5,962	5,932	5,903	5,873	5,845	5,782	5,720	5,660	5,601	5,544	5,487
30	6,398	6,365	6,332	6,299	6,267	6,235	6,204	6,173	6,142	6,111	6,081	6,051	6,022	5,957	5,893	5,831	5,771	5,711	5,653
31	6,590	6,556	6,522	6,489	6,456	6,423	6,390	6,358	6,327	6,295	6,264	6,233	6,203	6,136	6,071	6,007	5,944	5,883	5,823
32	6,788	6,753	6,718	6,684	6,650	6,616	6,583	6,549	6,517	6,484	6,452	6,420	6,389	6,320	6,253	6,187	6,123	6,060	5,998
33	6,992	6,956	6,920	6,884	6,849	6,814	6,780	6,746	6,712	6,679	6,646	6,613	6,581	6,510	6,441	6,373	6,307	6,242	6,178
34	7,201	7,164	7,127	7,090	7,054	7,019	6,983	6,948	6,913	6,879	6,845	6,811	6,778	6,705	6,634	6,564	6,496	6,429	6,363
35	7,416	7,378	7,340	7,302	7,265	7,228	7,192	7,155	7,120	7,084	7,049	7,015	6,980	6,905	6,832	6,760	6,689	6,621	6,553
36	7,638	7,599	7,559	7,521	7,482	7,444	7,407	7,370	7,333	7,296	7,260	7,224	7,189	7,112	7,036	6,962	6,890	6,819	6,749
37	7,864	7,824	7,783	7,743	7,704	7,665	7,626	7,588	7,550	7,512	7,475	7,438	7,402	7,322	7,245	7,168	7,094	7,021	6,949
38	8,098	8,056	8,014	7,973	7,932	7,892	7,852	7,813	7,774	7,735	7,697	7,659	7,621	7,540	7,459	7,381	7,304	7,229	7,155
39	8,337	8,294	8,252	8,209	8,167	8,126	8,085	8,044	8,004	7,964	7,925	7,886	7,847	7,763	7,680	7,600	7,520	7,443	7,367
40	8,583	8,539	8,495	8,451	8,408	8,365	8,323	8,281	8,240	8,199	8,158	8,118	8,078	7,992	7,907	7,823	7,742	7,662	7,584
41	8,837	8,791	8,746	8,701	8,656	8,612	8,569	8,526	8,483	8,441	8,399	8,358	8,317	8,228	8,140	8,054	7,971	7,888	7,808
42	9,097	9,050	9,003	8,957	8,911	8,866	8,821	8,777	8,733	8,690	8,647	8,604	8,562	8,470	8,380	8,292	8,205	8,121	8,038
43	9,364	9,315	9,267	9,220	9,173	9,126	9,080	9,035	8,990	8,945	8,901	8,857	8,813	8,719	8,626	8,535	8,446	8,359	8,274
44	9,638	9,588	9,539	9,490	9,441	9,393	9,346	9,299	9,252	9,206	9,161	9,116	9,071	8,974	8,878	8,785	8,693	8,604	8,516
45	9,921	9,869	9,819	9,768	9,718	9,669	9,620	9,572	9,524	9,477	9,430	9,383	9,337	9,237	9,139	9,043	8,949	8,856	8,766
46	10,211	10,158	10,105	10,053	10,002	9,951	9,901	9,851	9,802	9,754	9,705	9,657	9,610	9,507	9,406	9,307	9,210	9,115	9,022
47	10,509	10,455	10,401	10,348	10,295	10,243	10,191	10,140	10,089	10,039	9,989	9,940	9,891	9,785	9,681	9,579	9,479	9,382	9,286
48	10,816	10,760	10,705	10,650	10,595	10,542	10,488	10,436	10,384	10,332	10,281	10,230	10,180	10,071	9,964	9,859	9,756	9,655	9,557
49	11,132	11,074	11,017	10,961	10,905	10,849	10,795	10,740	10,687	10,634	10,581	10,529	10,477	10,365	10,254	10,146	10,041	9,937	9,836
50	11,457	11,397	11,338	11,280	11,223	11,166	11,110	11,054	10,998	10,944	10,890	10,836	10,783	10,667	10,554	10,443	10,334	10,227	10,123
51	11,790	11,729	11,669	11,609	11,550	11,491	11,433	11,376	11,319	11,263	11,207	11,152	11,097	10,978	10,861	10,747	10,635	10,525	10,418
52	12,134	12,072	12,009	11,948	11,887	11,827	11,767	11,708	11,649	11,591	11,534	11,477	11,421	11,298	11,178	11,060	10,945	10,832	10,722
53	12,489	12,424	12,360	12,297	12,234	12,172	12,110	12,050	11,989	11,930	11,871	11,812	11,754	11,628	11,504	11,383	11,265	11,149	11,035
54	12,853	12,787	12,721	12,655	12,591	12,527	12,464	12,401	12,339	12,278	12,217	12,157	12,097	11,967	11,840	11,715	11,594	11,474	11,357
55	13,230	13,161	13,094	13,027	12,960	12,894	12,829	12,765	12,701	12,638	12,575	12,513	12,452	12,318	12,187	12,059	11,933	11,810	11,690
56	13,619	13,549	13,479	13,410	13,341	13,274	13,207	13,140	13,075	13,010	12,945	12,882	12,818	12,681	12,546	12,414	12,285	12,158	12,034
57	14,021	13,948	13,877	13,805	13,735	13,665	13,596	13,528	13,460	13,394	13,327	13,262	13,197	13,055	12,916	12,780	12,647	12,517	12,389
58	14,438	14,363	14,289	14,216	14,143	14,071	14,000	13,930	13,860	13,791	13,723	13,656	13,589	13,443	13,300	13,160	13,023	12,888	12,757
59	14,870	14,793	14,717	14,641	14,567	14,493	14,419	14,347	14,275	14,204	14,134	14,064	13,996	13,845	13,698	13,554	13,413	13,274	13,139
60	15,318	15,239	15,160	15,082	15,006	14,929	14,854	14,779	14,706	14,632	14,560	14,488	14,417	14,262	14,111	13,962	13,817	13,674	13,535
61	15,787	15,705	15,624	15,544	15,465	15,386	15,308	15,231	15,155	15,080	15,005	14,931	14,858	14,699	14,542	14,389	14,239	14,093	13,949
62	16,275	16,191	16,108	16,025	15,943	15,863	15,782	15,703	15,625	15,547	15,470	15,394	15,318	15,154	14,993	14,835	14,680	14,529	14,381
63	16,781	16,694	16,608	16,523	16,439	16,356	16,273	16,191	16,110	16,030	15,951	15,872	15,795	15,625	15,459	15,296	15,137	14,981	14,828
64	17,306	17,217	17,128	17,040	16,953	16,867	16,782	16,698	16,615	16,532	16,450	16,369	16,289	16,114	15,942	15,775	15,610	15,450	15,292
65	17,851	17,758	17,667	17,576	17,487	17,398	17,310	17,223	17,137	17,052	16,968	16,884	16,801	16,621	16,444	16,271	16,101	15,936	15,773
66	18,416	18,320	18,226	18,132	18,040	17,948	17,858	17,768	17,679	17,591	17,504	17,418	17,333	17,146	16,964	16,786	16,611	16,440	16,272
67	19,007	18,909	18,812	18,715	18,620	18,525	18,432	18,339	18,248	18,157	18,067	17,978	17,890	17,698	17,509	17,325	17,145	16,968	16,795

Barwertfaktoren für Versorgungsanrechte, die ab dem 1. Januar 2010 erworben wurden

Alter	Barwertfaktoren für Geburtsjahrgänge																	
	bis 1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968 ab 1969
20	7,615	7,576	7,537	7,498	7,460	7,422	7,385	7,348	7,311	7,275	7,239	7,203	7,168	7,091	7,015	6,941	6,869	6,798
21	7,792	7,752	7,712	7,672	7,633	7,594	7,556	7,518	7,480	7,443	7,406	7,370	7,334	7,255	7,178	7,102	7,028	6,956
22	7,972	7,931	7,890	7,849	7,809	7,770	7,730	7,692	7,653	7,615	7,577	7,540	7,503	7,423	7,344	7,266	7,191	7,117
23	8,156	8,114	8,072	8,031	7,990	7,949	7,909	7,870	7,830	7,791	7,753	7,715	7,677	7,594	7,514	7,434	7,357	7,281
24	8,344	8,301	8,258	8,216	8,174	8,133	8,092	8,051	8,011	7,971	7,931	7,892	7,854	7,769	7,687	7,606	7,527	7,449
25	8,538	8,494	8,450	8,407	8,364	8,321	8,279	8,238	8,196	8,156	8,115	8,075	8,036	7,949	7,865	7,782	7,701	7,622
26	8,735	8,689	8,645	8,600	8,557	8,513	8,470	8,428	8,385	8,344	8,302	8,262	8,221	8,133	8,046	7,962	7,879	7,798
27	8,936	8,890	8,844	8,799	8,754	8,709	8,665	8,622	8,579	8,536	8,494	8,452	8,411	8,320	8,232	8,145	8,060	7,977
28	9,142	9,095	9,048	9,002	8,956	8,910	8,865	8,821	8,777	8,733	8,690	8,647	8,605	8,512	8,422	8,333	8,246	8,161
29	9,353	9,304	9,256	9,209	9,162	9,115	9,069	9,024	8,979	8,934	8,890	8,846	8,803	8,708	8,616	8,525	8,436	8,349
30	9,567	9,517	9,468	9,419	9,371	9,324	9,277	9,230	9,184	9,138	9,093	9,048	9,004	8,907	8,813	8,720	8,629	8,540
31	9,786	9,735	9,685	9,636	9,586	9,538	9,490	9,442	9,395	9,348	9,302	9,256	9,211	9,112	9,015	8,920	8,827	8,736
32	10,010	9,958	9,907	9,856	9,806	9,756	9,707	9,658	9,610	9,562	9,515	9,468	9,422	9,320	9,221	9,124	9,029	8,936
33	10,239	10,186	10,133	10,081	10,030	9,979	9,929	9,879	9,829	9,781	9,732	9,684	9,637	9,533	9,432	9,333	9,235	9,140
34	10,472	10,418	10,364	10,311	10,258	10,206	10,155	10,104	10,053	10,003	9,954	9,905	9,856	9,750	9,647	9,545	9,446	9,348
35	10,711	10,655	10,600	10,546	10,492	10,439	10,386	10,334	10,282	10,231	10,181	10,131	10,081	9,973	9,867	9,763	9,661	9,562
36	10,953	10,896	10,840	10,784	10,729	10,675	10,621	10,568	10,515	10,463	10,411	10,360	10,309	10,198	10,090	9,983	9,880	9,778
37	11,202	11,144	11,086	11,030	10,973	10,918	10,863	10,808	10,754	10,701	10,648	10,595	10,543	10,430	10,319	10,210	10,104	10,000
38	11,454	11,395	11,336	11,278	11,221	11,164	11,107	11,052	10,996	10,942	10,887	10,834	10,781	10,665	10,552	10,440	10,332	10,225
39	11,713	11,653	11,593	11,533	11,475	11,416	11,359	11,302	11,245	11,189	11,134	11,079	11,025	10,906	10,790	10,677	10,566	10,457
40	11,977	11,915	11,854	11,793	11,733	11,673	11,614	11,556	11,498	11,441	11,384	11,328	11,273	11,152	11,033	10,917	10,803	10,692
41	12,246	12,183	12,120	12,058	11,997	11,936	11,876	11,816	11,757	11,698	11,640	11,583	11,526	11,403	11,281	11,163	11,046	10,933
42	12,522	12,457	12,392	12,329	12,266	12,204	12,142	12,081	12,021	11,961	11,902	11,843	11,785	11,659	11,535	11,413	11,294	11,178
43	12,802	12,736	12,670	12,605	12,541	12,477	12,414	12,352	12,290	12,229	12,169	12,109	12,049	11,920	11,793	11,669	11,548	11,429
44	13,089	13,021	12,954	12,887	12,822	12,756	12,692	12,628	12,565	12,503	12,441	12,380	12,319	12,187	12,057	11,930	11,806	11,684
45	13,382	13,312	13,244	13,176	13,109	13,042	12,976	12,911	12,847	12,783	12,719	12,657	12,595	12,459	12,327	12,197	12,070	11,946
46	13,680	13,610	13,539	13,470	13,401	13,333	13,266	13,199	13,133	13,068	13,003	12,939	12,876	12,738	12,602	12,470	12,340	12,213
47	13,986	13,914	13,842	13,771	13,701	13,631	13,562	13,494	13,427	13,360	13,294	13,228	13,164	13,022	12,884	12,748	12,615	12,485
48	14,298	14,224	14,151	14,078	14,007	13,936	13,865	13,796	13,727	13,658	13,591	13,524	13,458	13,313	13,171	13,033	12,897	12,764
49	14,617	14,542	14,467	14,393	14,319	14,247	14,175	14,104	14,033	13,963	13,894	13,826	13,758	13,610	13,465	13,324	13,185	13,049
50	14,943	14,866	14,789	14,714	14,639	14,564	14,491	14,418	14,346	14,275	14,204	14,134	14,065	13,914	13,766	13,621	13,479	13,340
51	15,277	15,198	15,120	15,042	14,966	14,890	14,815	14,740	14,666	14,594	14,521	14,450	14,379	14,224	14,073	13,925	13,780	13,638
52	15,617	15,536	15,456	15,377	15,298	15,221	15,144	15,068	14,992	14,918	14,844	14,771	14,699	14,541	14,386	14,235	14,086	13,941
53	15,967	15,884	15,802	15,721	15,641	15,561	15,483	15,405	15,328	15,252	15,176	15,102	15,028	14,866	14,708	14,553	14,402	14,253
54	16,323	16,238	16,155	16,072	15,990	15,909	15,829	15,749	15,670	15,592	15,515	15,439	15,363	15,198	15,036	14,878	14,723	14,572
55	16,689	16,602	16,517	16,432	16,348	16,265	16,183	16,102	16,021	15,942	15,863	15,785	15,707	15,538	15,373	15,211	15,053	14,898
56	17,064	16,976	16,888	16,802	16,716	16,631	16,547	16,464	16,382	16,301	16,220	16,140	16,061	15,888	15,719	15,554	15,392	15,233
57	17,449	17,359	17,269	17,181	17,093	17,006	16,921	16,836	16,751	16,668	16,586	16,504	16,423	16,247	16,074	15,905	15,739	15,577
58	17,846	17,754	17,662	17,572	17,482	17,394	17,306	17,219	17,133	17,048	16,963	16,880	16,797	16,616	16,440	16,267	16,097	15,932
59	18,255	18,160	18,067	17,974	17,882	17,792	17,702	17,613	17,525	17,438	17,352	17,266	17,182	16,997	16,816	16,639	16,466	16,296
60	18,677	18,580	18,485	18,390	18,296	18,203	18,111	18,020	17,930	17,841	17,753	17,665	17,579	17,390	17,205	17,024	16,847	16,673
61	19,114	19,015	18,917	18,820	18,724	18,629	18,535	18,442	18,350	18,258	18,168	18,079	17,990	17,797	17,607	17,422	17,241	17,063
62	19,568	19,466	19,366	19,267	19,169	19,071	18,975	18,880	18,785	18,692	18,599	18,508	18,417	18,219	18,025	17,836	17,650	17,468
63	20,028	19,925	19,822	19,720	19,620	19,520	19,422	19,324	19,228	19,132	19,037	18,943	18,851	18,648	18,450	18,256	18,066	17,879
64	20,501	20,395	20,290	20,186	20,083	19,981	19,880	19,781	19,682	19,584	19,487	19,391	19,296	19,089	18,886	18,687	18,492	18,302
65	20,988	20,879	20,772	20,665	20,560	20,456	20,352	20,250	20,149	20,049	19,949	19,851	19,754	19,542	19,334	19,130	18,931	18,736
66	21,488	21,377	21,267	21,158	21,050	20,943	20,837	20,733	20,629	20,526	20,425	20,324	20,225	20,007	19,795	19,586	19,382	19,183
67	22,008	21,894	21,781	21,669	21,559	21,449	21,341	21,234	21,128	21,023	20,919	20,816	20,714	20,491	20,273	20,060	19,851	19,646

Barwertfaktoren Rentner

Alter	Versorgungsanrechte, die bis 31.12.2004 erworben wurden	Versorgungsanrechte, die zwischen dem 01.01.2005 und dem 31.12.2009 erworben wurden	Versorgungsanrechte, die ab dem 01.01.2010 erworben wurden
20	14,617	16,654	19,338
21	14,750	16,824	19,556
22	14,893	17,006	19,786
23	15,047	17,201	20,032
24	15,213	17,409	20,293
25	15,392	17,632	20,570
26	15,585	17,871	20,865
27	15,793	18,126	21,176
28	15,997	18,375	21,480
29	16,186	18,603	21,757
30	16,359	18,810	22,005
31	16,517	18,994	22,227
32	16,658	19,159	22,422
33	16,785	19,303	22,593
34	16,898	19,429	22,741
35	16,998	19,537	22,867
36	17,085	19,629	22,974
37	17,162	19,706	23,061
38	17,229	19,770	23,133
39	17,286	19,821	23,188
40	17,334	19,859	23,230
41	17,373	19,885	23,256
42	17,404	19,902	23,270
43	17,428	19,907	23,273
44	17,445	19,903	23,264
45	17,456	19,891	23,246
46	17,462	19,871	23,220
47	17,463	19,844	23,186
48	17,459	19,810	23,144
49	17,452	19,771	23,098
50	17,443	19,729	23,050

Alter	Versorgungsanrechte, die bis 31.12.2004 erworben wurden	Versorgungsanrechte, die zwischen dem 01.01.2005 und dem 31.12.2009 erworben wurden	Versorgungsanrechte, die ab dem 01.01.2010 erworben wurden
51	17,435	19,686	23,002
52	17,427	19,642	22,954
53	17,420	19,597	22,907
54	17,411	19,550	22,859
55	17,404	19,502	22,812
56	17,398	19,453	22,767
57	17,384	19,397	22,699
58	17,365	19,331	22,606
59	17,336	19,254	22,486
60	17,299	19,166	22,339
61	17,250	19,063	22,160
62	17,189	18,947	21,951
63	16,856	18,541	21,474
64	16,511	18,123	20,985
65	16,151	17,693	20,483
66	15,779	17,249	19,970
67	15,396	16,795	19,446
68	15,001	16,330	18,912
69	14,595	15,856	18,368
70	14,180	15,372	17,816
71	13,755	14,881	17,256
72	13,322	14,383	16,689
73	12,883	13,880	16,116
74	12,436	13,372	15,538
75	11,983	12,859	14,953
76	11,527	12,345	14,366
77	11,067	11,829	13,776
78	10,601	11,308	13,181
79	10,132	10,787	12,585
80	9,662	10,267	11,989
81	9,193	9,750	11,395

Alter	Versorgungsanrechte, die bis 31.12.2004 erworben wurden	Versorgungsanrechte, die zwischen dem 01.01.2005 und dem 31.12.2009 erworben wurden	Versorgungsanrechte, die ab dem 01.01.2010 erworben wurden
82	8,728	9,240	10,806
83	8,267	8,736	10,223
84	7,815	8,244	9,650
85	7,364	7,755	9,081
86	6,925	7,279	8,526
87	6,498	6,819	7,987
88	6,075	6,364	7,455
89	5,669	5,928	6,944
90	5,282	5,515	6,457
91	4,904	5,110	5,982
92	4,548	4,731	5,535
93	4,217	4,380	5,121
94	3,898	4,041	4,724
95	3,608	3,733	4,363
96	3,316	3,423	4,007
97	3,045	3,137	3,679
98	2,779	2,856	3,360
99	2,531	2,594	3,063
100	2,287	2,336	2,772
101	2,056	2,093	2,500
102	1,850	1,877	2,259
103	1,669	1,688	2,049
104	1,522	1,535	1,879
105	1,408	1,420	1,748
106	1,314	1,324	1,638
107	1,244	1,253	1,538
108	1,182	1,189	1,448
109	1,126	1,133	1,367
110	1,076	1,082	1,291
111	1,030	1,036	1,219
112	0,984	0,989	1,143
113	0,926	0,930	1,048
114	0,819	0,822	0,890
115	0,535	0,536	0,538

Tabelle 5**Zuschläge bei Ausschluss der Hinterbliebenenversorgung und der Leistungen wegen Berufsunfähigkeit (§ 40 Abs. 3)**

Alter	Zuschlag für Versorgungsanrechte, die bis zum 31.12.2004 erworben wurden	Zuschlag für Versorgungsanrechte, die zwischen dem 01.01.2005 und dem 31.12.2009 erworben wurden	Zuschlag für Versorgungsanrechte, die ab dem 01.01.2010 erworben wurden
20	10,5%	10,6%	8,8%
21	10,5%	10,7%	8,9%
22	10,6%	10,8%	8,9%
23	10,7%	10,9%	9,0%
24	10,7%	11,0%	9,1%
25	10,8%	11,1%	9,1%
26	10,9%	11,1%	9,2%
27	11,0%	11,2%	9,3%
28	11,0%	11,3%	9,3%
29	11,1%	11,4%	9,4%
30	11,2%	11,5%	9,4%
31	11,2%	11,5%	9,5%
32	11,3%	11,6%	9,6%
33	11,3%	11,7%	9,6%
34	11,4%	11,7%	9,6%
35	11,4%	11,8%	9,7%
36	11,4%	11,8%	9,7%
37	11,4%	11,8%	9,8%
38	11,4%	11,9%	9,8%
39	11,4%	11,9%	9,8%
40	11,4%	11,9%	9,8%
41	11,3%	11,9%	9,8%
42	11,3%	11,8%	9,8%
43	11,2%	11,8%	9,8%
44	11,2%	11,8%	9,8%
45	11,1%	11,7%	9,7%
46	11,0%	11,7%	9,7%
47	10,9%	11,6%	9,7%
48	10,8%	11,5%	9,6%
49	10,6%	11,4%	9,5%

Alter	Zuschlag für Versorgungsanrechte, die bis zum 31.12.2004 erworben wurden	Zuschlag für Versorgungsanrechte, die zwischen dem 01.01.2005 und dem 31.12.2009 erworben wurden	Zuschlag für Versorgungsanrechte, die ab dem 01.01.2010 erworben wurden
50	10,5%	11,3%	9,5%
51	10,3%	11,2%	9,4%
52	10,2%	11,1%	9,3%
53	10,0%	10,9%	9,2%
54	9,8%	10,8%	9,1%
55	9,6%	10,6%	9,0%
56	9,3%	10,4%	8,9%
57	9,1%	10,2%	8,7%
58	8,9%	10,0%	8,6%
59	8,7%	9,9%	8,6%
60	8,5%	9,7%	8,5%
61	8,4%	9,6%	8,5%
62	8,3%	9,6%	8,5%
63	8,3%	9,5%	8,5%
64	8,2%	9,5%	8,4%
65	8,1%	9,4%	8,4%
66	8,0%	9,3%	8,4%
67	7,9%	9,2%	8,3%
68	8,3%	9,6%	8,7%
69	8,7%	10,1%	9,1%
70	9,2%	10,6%	9,5%
71	9,7%	11,1%	9,9%
72	10,2%	11,6%	10,4%
73	10,7%	12,2%	10,9%
74	11,2%	12,7%	11,4%
75	11,8%	13,4%	11,9%
76	12,3%	14,0%	12,5%
77	12,9%	14,6%	13,1%
78	13,5%	15,3%	13,7%
79	14,2%	15,9%	14,3%
80	14,8%	16,6%	14,9%
81	15,4%	17,2%	15,6%
82	16,0%	17,9%	16,2%

Alter	Zuschlag für Versorgungsanrechte, die bis zum 31.12.2004 erworben wurden	Zuschlag für Versorgungsanrechte, die zwischen dem 01.01.2005 und dem 31.12.2009 erworben wurden	Zuschlag für Versorgungsanrechte, die ab dem 01.01.2010 erworben wurden
83	16,7%	18,6%	16,9%
84	17,3%	19,3%	17,6%
85	17,8%	19,8%	18,2%
86	18,4%	20,4%	18,8%
87	18,8%	20,9%	19,4%
88	19,1%	21,2%	19,8%
89	19,4%	21,4%	20,1%
90	19,6%	21,7%	20,5%
91	19,6%	21,6%	20,5%
92	19,5%	21,5%	20,4%
93	19,4%	21,3%	20,3%
94	18,8%	20,6%	19,6%
95	18,0%	19,8%	18,7%
96	16,9%	18,6%	17,4%
97	15,8%	17,4%	16,1%
98	14,1%	15,4%	14,2%
99	12,2%	13,4%	12,1%
100	9,8%	10,6%	9,5%
101	7,1%	7,7%	6,8%
102	4,4%	4,8%	4,2%
103	2,1%	2,2%	1,9%
104	0,5%	0,5%	0,4%
105	0,0%	0,0%	0,0%
106	0,0%	0,0%	0,0%
107	0,0%	0,0%	0,0%
108	0,0%	0,0%	0,0%
109	0,0%	0,0%	0,0%
110	0,0%	0,0%	0,0%
111	0,0%	0,0%	0,0%
112	0,0%	0,0%	0,0%
113	0,0%	0,0%	0,0%
114	0,0%	0,0%	0,0%
115	0,0%	0,0%	0,0%

Anhang A

Änderungsregister

Ändernde Satzung	Datum	Fundstelle
1. Änderungssatzung	07.10.1998	BayStAnz Nr. 43 und Nr. 48
2. Änderungssatzung	22.12.1999	BayStAnz Nr. 52
3. Änderungssatzung	24.10.2000	BayStAnz Nr. 46
4. Änderungssatzung	30.11.2004	BayStAnz Nr. 49
5. Änderungssatzung	01.12.2004	BayStAnz Nr. 50
6. Änderungssatzung	28.12.2005	BayStAnz Nr. 01/2006
7. Änderungssatzung	26.11.2008	BayStAnz Nr. 49
8. Änderungssatzung	10.08.2009	BayStAnz Nr. 33
9. Änderungssatzung	07.12.2009	BayStAnz Nr. 51
10. Änderungssatzung	16.11.2010	BayStAnz Nr. 46
11. Änderungssatzung	22.11.2012	BayStAnz Nr. 48
12. Änderungssatzung	25.11.2014	BayStAnz Nr. 50
13. Änderungssatzung	25.11.2015	BayStAnz Nr. 50
14. Änderungssatzung	16.11.2016	BayStAnz Nr. 47
15. Änderungssatzung	22.11.2017	BayStAnz Nr. 48
16. Änderungssatzung	21.11.2018	BayStAnz Nr. 49 und Nr. 50

Anhang B

Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl S. 371)

- Auszug -

Zweiter Teil

**Bayerische Ärzteversorgung,
Bayerische Apothekerversorgung,
Bayerische Architektenversorgung,
Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit
Psychotherapeutenversorgung,
Bayerische Rechtsanwalts- und
Steuerberaterversorgung**

Abschnitt I

Gemeinsame Vorschriften

Art. 28 Aufgaben

¹Die Versorgungsanstalten haben Versorgung für ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene in Fällen der Berufsunfähigkeit, des Alters und des Todes zu gewähren. ²Sie pflegen die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit anderen Versorgungsträgern. ³Die Versorgungsanstalten haben die Voraussetzungen für eine Befreiung ihrer Mitglieder von der Versicherungspflicht bei der gesetzlichen Rentenversicherung zu erfüllen.

Art. 29 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats setzen sich aus Mitgliedern der Versorgungsanstalt zusammen. ²In ihm sollen alle Berufsgruppen angemessen vertreten sein. ³Das Vorschlagsrecht steht den Berufskammern zu. ⁴Das Nähere regelt die Satzung.

Art. 30 Mitgliedschaft

(1) Bei den Versorgungsanstalten besteht Pflichtmitgliedschaft.

(2) ¹Die Satzung kann Ausnahmen und Befreiungen von der Pflichtmitgliedschaft vorsehen, insbesondere wenn der Berufsangehörige

1. die Berufstätigkeit nur vorübergehend oder in geringem Umfang ausübt,
2. in fortgeschrittenem Lebensalter die Berufstätigkeit aufnimmt oder die Mitgliedschaft zur Berufskammer begründet,
3. Mitglied in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk ist.

²Berufsangehörige, die nach § 5 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der jeweils geltenden Fassung versicherungsfrei sind, werden auf Antrag befreit.

(3) Ausgeschiedene Pflichtmitglieder können nach Maßgabe der Satzung freiwillige Mitglieder bleiben.

(4) ¹Mit dem Eintritt der Versorgung endet, außer im Fall des Todes, nicht die Mitgliedschaft in der Versorgungsanstalt. ²Die Satzung kann vorsehen, dass eine vorübergehende Unterbrechung der Berufsausübung oder der Zugehörigkeit zur Berufskammer die Mitgliedschaft nicht beendet.

Art. 31 Beiträge, Überleitung

(1) ¹Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. ²Die Satzung kann einkommensunabhängige Mindestbeiträge vorsehen. ³Sie kann bestimmen, dass zur Weiterführung des Versorgungsschutzes für Zeiten ohne Berufs- oder Erwerbstätigkeit oder ohne Einkommen angemessene Beiträge zu entrichten sind. ⁴Der Pflichtbeitrag darf die Grenze nicht übersteigen, die für die Befreiung der Versorgungsanstalt von der Körperschaftssteuerpflicht maßgeblich ist.

(2) Das beitragspflichtige Einkommen wird in der Satzung bestimmt.

(3) ¹Der Arbeitgeber eines Mitglieds, das nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI in der jeweils geltenden Fassung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, ist berechtigt, den Beitrag unmittelbar an die Versorgungsanstalt abzuführen und zu diesem Zweck den vom Mitglied zu tragenden Beitragsanteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten. ²Er hat der Versorgungsanstalt für jedes

Mitglied, für das er den Beitrag abführt, die Berechnungsgrundlagen, insbesondere das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, und die sonstigen für die Beitragserhebung erforderlichen Daten zu übermitteln.

(4) ¹Die Satzung kann zulassen, dass zur Erhöhung der Versorgungsanwartschaft freiwillige Mehrzahlungen geleistet werden. ²Diese dürfen zusammen mit dem Pflichtbeitrag die Grenze nach Absatz 1 Satz 4 nicht übersteigen.

(5) Die Versorgungsanstalten können mit anderen Versorgungsträgern Überleitungsabkommen schließen.

Art. 32 Leistungen

(1) ¹Die Versorgungsanstalten gewähren den Mitgliedern und ihren Hinterbliebenen nach Maßgabe der Satzung laufende Leistungen zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung sowie einmalige Leistungen. ²Die Satzung kann die Leistung von Zuschüssen zu Rehabilitationsmaßnahmen und sonstige freiwillige Leistungen vorsehen. ³Die Leistungen werden durch Bescheid festgesetzt.

(2) ¹Satzungsmäßige Leistungszusagen müssen im Verhältnis zu den Beiträgen so festgelegt werden, dass die Versorgungsanstalt unter Zugrundelegung angemessen vorsichtiger versicherungsmathematischer Annahmen auf Dauer allen ihren Verpflichtungen nachkommen kann. ²Die angewandten Finanzierungssysteme und versicherungsmathematischen Modelle der Versorgungsanstalten müssen die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen sicherstellen und dürfen nicht zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der verschiedenen Jahrgänge von Versicherten führen.

(3) Laufende Leistungen sollen nach Maßgabe der Satzung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Versorgungsanstalt angepasst werden.

Abschnitt II

Einzelne Versorgungsanstalten

Art. 38 Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Pflichtmitglieder der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung sind

1. alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammern in Bayern, soweit sie natürliche Personen sind,
2. alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Patentanwaltskammer, soweit sie natürliche Personen sind und solange sie ihren Kanzleisitz im Freistaat Bayern eingerichtet haben.

Art. 39 Datenübermittlung

(1) Die Rechtsanwalts- und die Steuerberaterkammern in Bayern übermitteln der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung jeweils den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift, die Art der Zulassung oder Bestellung sowie den Beginn und das Ende der Kammermitgliedschaft ihrer Mitglieder, sofern dies für deren Mitgliedschaft bei der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung von Bedeutung sein kann.

(2) Die Patentanwaltskammer übermittelt der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung jeweils den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Art der Zulassung der Kammermitglieder mit Kanzleisitz in Bayern sowie den jeweiligen Zeitpunkt der Einrichtung und der Aufgabe des Kanzleisitzes in Bayern.

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung